

Das

Princip der Gewissensfreiheit

und die

Schrift des Herrn Rechtsanwalts und
Notars Maxmeyer

über die

Gemeinbeverhältnisse der Juden
in Preußen.

von

Samson Raphael Siegel.



Frankfurt am Main.

Verlag von Sittlich'schem Verlag.
1874.

Inhalt.

Das Prinzip der Revision	1.
Die Fragezeit des Zwangshrens	10.
Folgen der Aufhebung des Zwangshrens	22.
Der Ernst der religiösen Uebergangung	31.
Das Justizverfahrenbe Mittel	35.
Die Statistik	39.
Resumé	48.

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Selten hat wohl ein großes Princip eine kleinlichere Auffassung, selten eine gewichtig erufte Frage eine, wie anderten fagen, fpielebore Behandlung gefunden, als dem Princip der Gewiffensfreiheit, als der Frage nach beffen praktifcher Geltendmachung in den jüdiſchen Gemeinbeverhältniffen in der Schrift des Herrn Rechtsanwalts und Notars Ratowicz zu Theil geworden. Die Bedenklichkeit diefes Principes ift darin fo wenig erwoogen, den gefeglihen und fatirifhen Thatfachen fo wenig Rechnung getragen, die Erwägungen und Schritte beruhen auf fo wenig rechtsbegrifflicher Baffis, daß man fast vermuthen könnte, nicht der „Rechts-Anwalt,“ fondern der „Molot“ Ratowicz habe Antheil an der Abfaffung diefer Schrift, und es follte hier nicht das Recht in feiner erhabenheit, ſich felbft genügenden Gehalt einen Anwalt finden, fondern den einfältigen, ihren Parteintereffen dienenden Vorbringungen Mäurer der in der juriftifchen Welt einen verdienten Klang gemefende Name Ratowicz geſehen werden.

Und in der That, trüge die Schrift nicht diefen Namen, es verlohnte wohl kaum der Mühe, ſie zu beleuchten. Sie den Augen jedes Sündigen richtet ſie ſich felbft. Allen eben um diefes Namens willen, den ſie als Verfaffer trägt, und der ihr in den Augen Diefer den Reimbus einer rechtswiffenſchaftlichen Bedeutung verleiht, erſchien eine Belandung, ſo weit das Princip der Gewiffensfreiheit in ihr behauptet wird, nicht ganz überflüffig. Wenn ja die Sache des Rechts und der Wahrheit nur gewinnen, ſo oft ſie mit Gewalt und ſachlicher Eingebung vor dem Forum der Offenheit in's Licht geſetzt wird.

Steid bei der grundlegenden Einleitung läßt sich die Schrift des Herrn Ratower eine kleine Entstellung oder vielmehr Besserung des fatigen Vorganges im Abgeordnetenhanse bei Beratung des § 9 des Gesetzesentwurfs über den Austritt aus der Kirche zu danken kommen, die aber von entscheidender Tragweite für alle ihre weiteren Entwicklungen ist.

Nachdem dieselbe berichtet, durch die Vorlage dieses Gesetzesentwurfs seien unter den jüdischen Gemeinden in Preußen Besorgnisse aufgetaucht, daß ihr Wesen durch Gesetz gefährdet sei, diese Besorgnisse seien jedoch durch die dem Gesetze beigegebenen, in den Commissionsberatungen und den Plenarbeschlüssen abgesehenen Motive beseitigt worden, fährt dieselbe fort: „Doch wurde in den letzteren eine Resolution des Abgeordneten Rasler angenommen, welche wie folgt lautet:

„Die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage eine Vorlage zu machen, durch welche auch den Juden in allen Theilen der Monarchie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft aus confessionellen Gründen ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Bundesbunde ermbilligt wird und die in einzelnen Bundesstaaten schon entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.“

„Der Minister für Kultusangelegenheiten gab hierauf (!) folgende Erklärung ab —“ Folgt nun der Wortlaut dieser Erklärung, in welcher die Staatsregierung angibt, daß die Ansätze, wie sie gegenwärtig innerhalb des Bundesbundes bestehen, einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bedürfen, in welcher Regelung auch bereits vorbereitende Schritte gesehen, daß die Staatsregierung mit dem Gedanken der Resolution Rasler sich bereits vertraut gemacht habe, daß auf dem Wege einer eingehenden Gesetzgebung in dieser Beziehung geschehen werden müsse und daß dies wohl für die nächste Session zu erreichen möglich sein werde.

Diese Erklärung der Staatsregierung läßt die Schrift des

Herrn Ratower der angenommenen Resolution des Abgeordneten Rasler nach folgen, als ob die Tragweite dieser Resolution in die nach folgende Erklärung völlig aufgegangen; und als ob der auch dem Juden zu gebührende Austritt aus einer Religionsgemeinschaft aus confessionellen Gründen ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Bundesbunde auch nach dieser angenommenen Resolution noch eine völlig offene Frage wäre, ergreift sich der Verfasser der Schrift in ganz gemüthlicher Erwägungen, ob das „Princip der Zwangsgemeinschaft“ einer gewissen Zwang involvire, ob und inwieweit etwa auch das Beweisen des Juden von diesem Zwange zu befreien, ob und inwieweit auch der religiösen Ueberzeugung des jüdischen Subordinirten Rechnung zu tragen wäre, und kommt in der That ihrerseits zu der Resolution, daß das Princip der Zwangsgemeinde, wie sie es nennt, für den Juden aufrecht zu halten sei, daß das jüdische Gewissen, daß die religiöse Ueberzeugung des jüdischen Subordinirten mit keinem Bewichte in die Regelsphäre der Legislation zu fallen habe, erst (S. 31) wenn die Meinung des Eingekerkerten gefunden und sich durch Einwirkung eines besondern Gottesdienstes durch die That bewährt habe, verdiene sie Beachtung und — die hehre Frage der Gewissensfreiheit zu einer gemeinen Frage des Geldbentels herabzuwürdigen — erst dann erstehne es billig, ihnen einen Rechtsanspruch darauf zu gewähren, daß derjenige Theil der Beiträge, welcher von ihnen für den Gottesdienst gezahlt wird, ihnen auch zurückgeführt werde, da sie für diesen Theil ihrer religiösen Bedürfnisse selbst sorgen!!

Wie werden auf die einzelnen Veränderungen dieser Schrift noch ausführlich eingehen und namentlich auch zur Erläuterung bringen, wie ihr das Bewußtsein von dem eigentlichen Wesen des Bundesbundes und des jüdisch-religiösen Gemeinwefens völlig abhandeln gekommen, und so ihre Beweggründe schon an der Wirklichkeit der Thatfachen zerfallen.

Siehe jetzt wollen wir nur das Hauptproblem, das Frage in der Grundansatzung, von welcher diese Schrift ausgeht, hervor-

sehr, mit besten Erkenntnis beivortel ihrer Erwägungen von vornherein zusammenzureden.

Es ist nämlich die Erklärung der Staatsregierung durch den Mund des Cultusministers der Annahme der Kaiserlichen Resolution nicht nachgefolgt, also, daß in ihr das Merkmal der Betrachung über unsere Frage gipfelte und sie, wie die Schrift des Herrn Matorer supponirt, den Ausgangspunkt für die zu erwartende gesetzliche Regelung der jüdischen Bewillensfrage zu bilden hätte; sondern nach dem mit dieser Erklärung die Staatsregierung sich im Allgemeinen in Einklang mit dem Gedanken der Kaiserlichen Resolution ausgesprochen hatte, ward diese Resolution, die die Durchführung des Principes der Ermächtigung des Subsidiums von jedem religiösen Gemeindegewand auch für die jüdischen, wie für alle übrigen Staatsbürger in klarer Absicht von der königlichen Staatsregierung hatzigt erwartet, mit einer an Bestimmtheit gränzenden Mehrheit seit von dem Hause der Abgeordneten angenommen.

Diese Resolution, die ebenso auch von dem Herrnhauften angenommen wurde, ist somit das Endergebnis der legislativ-torischen Verhandlungen. Indem das Haus der Abgeordneten nach vernommener Erklärung der Staatsregierung diese Resolution zu der feintigen machte, sprach es damit aus, in welchem Sinne es die Erklärung der Staatsregierung aufzufasse und hat sich damit sicherlich nicht von dem Geiste dieser Erklärung entfernt, sprach es damit die Absicht aus, auf welcher sich die zu erwartende gesetzliche Regelung bewegen, den festgesetzten Ausgangspunkt, von welchem aus sie die jüdischen Gemeindegewand zu beschließen ordnen werde. Diese genau präcisierte Resolution und nicht die allgemein gehaltene Erklärung des Ministers hätte Herr Matorer zum Ausgangspunkt seiner Erwägungen und Meinungsäußerungen mißfasse, gegenstandslos Suchtationen und seine Schrift ungeschrieben gelassen. Denn alle die Momente, die diese Schrift noch als eine offene Frage behandeln,

sind durch diese Resolution bereits von allen Faktoren der Gesetzgebung, von der königlichen Regierung und den beiden Häusern der Legislative im vornherein, und zwar in einem den Ergehnissen des Herrn Matorer entgegen gesetzten Sinne entschieden.

Mit einer Entschiedenheit, die keinen Zweifel zuläßt, soll nach dieser Resolution das Princip, das jedem andern Staatsbürger den Austritt aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft ohne aus dem Gyrrenthume auszutreten und ohne sich einer andern Religionsgemeinschaft anzuschließen, gestattet, in ganz gleicher Weise auch dem jüdischen Staatsbürger zu Gute kommen, und ihm der Austritt aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft aus confessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Subsidium ermöglicht werden. Oben die Freimachung des Subsidiums von dem religiösen Gemeindegewand ist ja der ganze Kern des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche. Eine Schrift, die dahin ausgeht, daß sie auch das ihr noch zulässig scheinende verthimmerte Minimum von Bewillensfreiheit keinen Eingehen, sondern nur einer Vereinerung jüdischer Staatsbürger gebühren will, ist somit von vornherein gerichtet.

Mit einer Entschiedenheit, die keinen Zweifel zuläßt, vindicirt diese Resolution alle die leitenden Grundsätze, die bei Befestigung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche bei den legislativ-torischen Verhandlungen den Ausschlag gaben, auch unvertilgbar für den jüdischen Menschen und das jüdische Gewissen; denn es ist eben die Gleichheit vor dem Gesetze das Princip, das die Gesetzgeber und Gemüther der gesetzgebenden Vertreter der Nation bei Fassung dieser Resolution erfüllte.

Auch in den Motiven der königlichen Staatsregierung zu dem Entwurfe des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche, sowie in den Commmissionsverhandlungen, war wiederholt die Mißbilligkeit des Mißbrancdes dieses zu entstellenden Austrittsrechts durch gewissenlose Mitglieder zugegeben, die durch den Austritt aus der Kirche sich nur ihren Verpflichtungen entziehen wollten. Allein es hat die königliche Staatsregierung und ihr angegeschlossen

die Commission als letzten Grundsatz festgehalten, daß "die Motive des Austritts sich dem menschlichen Urtheile entziehen," "daß stets die Vermuthung vorwalten müsse, daß Gemeindeglieder nur aus Gewissensbedenken anstreten," daß auf "durch Gerichtlichsten veranlaßten Austrittserklärungen ein solches Obium itagen wolle, daß schon der Druck der öffentlichen Meinung einen Mißbrauch verhüten werde", daß endlich "eine gesetzliche Vorschrift gegen den Mißbrauch der Freiheit des Austritts, notwendig auch gegen die Freiheit selbst, v. h. gegen diejenigen, welche nicht aus bewußtlichen Gründen, sondern nur des Bewußtens willen ihre kirchliche Gemeinshaft aufgeben, sich richten müsse" — und diese aus gerechter Rücksicht der Dignität des Bewußtens-Sinners und aus dem Vertrauen zu dem sittlichen Charakter der überwiegend großen Mehrheit der Nation erfolgten Grundsatze sehen nach der gefaßten Resolution auch dem jüdischen Gewissen und dem Charakter des Juden vollständig zur Seite. Eine Schrift hoher, die sich nicht entzweiet, bei jüdischen Austrittserklärungen vielmehr die entgegengesetzte Präfinition niedriger Sittensentwickselungen als Regel vorwalten zu lassen und einen Beweis der Aufrichtigkeit der Motive statuir, der für den Ehrlichen nicht gefordert wird und den Ausritt für den Einzelnen geradezu zur Unmöglichkeit macht, brandmarkt die jüdischen Staatsbürger im Angesicht aller ihrer, durch das Gesetz des Austritts sichtlich gebotener Staatsgenossen und steht in solchen großen Mißverstand zu dem Geiste dieses Gesetzes und dieser Resolution, daß sie von vornherein gerichtet ist.

Nach die Motive zu dem Gesetz über den Ausritt aus der Kirche verfaßt sich nicht die Folge, die ein solcher Ausritt für den wirklichkeithchen Bestand der Kirchengemeinden haben könnte, und waren dieselben namentlich in den Commissionshandlungen in ihrer ganzen Schrobsichtigkeit hervorzuheben worden. Allein man einigte sich in der Majorität: "dem großen Grundsatze der Freiheit des Bewußtens und des religiösen Bekenntnisses müsse man treu bleiben und diese aus bloßen vernünftigen Bedenken

schätzpunkten davon nicht abweichen." Von dieser Größe des Grundsatzes der Freiheit des Bewußtens und des religiösen Bekenntnisses, von dessen paralleler Schwere bloß vernünftigen rechtlichen Gesichtspunkten gegenüber hat die Schrift des Herrn Rabower keine Ahnung.

Von vornherein stellt sie sich (§. 18) nur die Frage: ob der von "menschlichen Seiten" gegen das Princip der Zwangsmeinungen aus dem Gesichtspunkte eines Bewußtenszwanges eingebrachte Vorwurf berechtigt ist, und wenn er es ist, "inwieweit dem Uebelstande abgeholfen werden kann, ohne Ueberwiegende Nothwendigkeit zu opfern." Der Schrift des Herrn Rabower ist hoher das Princip der Bewußtensfreiheit feil, und in der That schlägt sie die Gewissensfreiheit des jüdischen Einzelnen los, hält aus vernünftigen Bedenken dem eingehen Juden gegenüber das Princip der Zwangsmeinungen strengens aufrecht und richtet damit, der Resolution der Legislativen Vertreter der Nation gegenüber, sich selbst.

Das ganze Gesetz über den Ausritt aus der Kirche hat als wesentlichste, man kann sagen, einzige Tendenz, die von ihrer bisherigen Kirchengemeinshaft dissidenten Glieder durch den Ausritt aus derselben von der Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen an dieselbe zu befreien. Diese Beträgsfähigkeit zu Religionsgemeinschaften, zu denen man aus confessionellen Bedenken auszuscheiden sich gebungen fühlt, ist fast der einzige, jedenfalls der überwiegend hervortretende Zwang, dessen Aufhebung das Gesetz im Auge hat. So sehr, daß man wohl kann in der Annahme ihre gehen möchte, daß, wenn nicht die Entschleunigungen des Reg. Ober-Präsidenten vom 8. Febr. 1854 und 5. Juni 1857 den entgegenstehenden Rechtlich als geltende Rechtsnorm festgesetzt gehabt hätten, die königliche Regierung kann zur Vorlage eines Gesetzes über den Ausritt aus der Kirche sich würde veranlaßt gesehen haben. Bestand ja in allen anderen Regierungen bereits die volle Bekenntnisfreiheit des Individuums. Zur Theilnahme an irgend einer religiösen Handlung konnte auch vor

diesem Gesetze Reiner getragenen, noch wegen Unterlassung einer solchen bürgerlich bestraft werden. Das offenste distanzierende Bekenntniß, ja der ausdrückliche Zusatz stand jedem frei. Unschonig übertritt zu einer andern anerkannten Religionsgesellschaft überstehe der Zusatz nicht von der bisherigen Beitragspflicht. Die dauernde Beibehaltung dieser Beitragspflicht, nachdem der verpflichtende Rechtsgrund, die Zugehörigkeit zur Kirche, weggefallen, erkannte die Staatsregierung, nach ausdrücklicher Erklärung ihrer Mächte, als einen Gewissensbruch, dem sie mit ihrem Entwurfe die gesetzliche Meebnur bringen wollte und nach Annahme derselben durch die legislativischen Vertreter der Nation gebrecht hat. In der That ist ja auch der Pflichtbeitrag zu einer religiösen Institution kein bloßes Weidhingakten, ist vielmehr selbst ein Symbolum, eine Bekenntnisstat, die den Zusatz der Anerkennung und Gültigkeit zu dem Prinzip und den Zwecken dieser Institution involvürt. Mit tiefem Ernunde hat daher die königliche Staatsregierung und haben die erlauchtesten Vertreter der Nation in Aufhebung dieser Beitragspflicht die Freimachung von einem ewigen Gewissensbruch erkannt, und durch ihre Resolution die Befreiung von seinen bisfertigen Gemeinbebehalten durch Zusatz aus seiner bisfertigen Religionsgemeinschaft auch für den Schaden als maßgebende Norm für die künftige Regelung der sich folgenden Gemeinbebehältnisse festgesetzt.

Die Schrift des Herrn Mafonier ergeht sich nichts desto weniger noch gans gemüthlich und ergeht ihren Befehl (§. 30): „Entwede besapnen, ein Bewiffenszwang läge nur dann vor, wenn der Einzelne irgendwie genüthigt werde, eine bestimmte Ueberzeugung zu äußern, die er nicht hat, oder sich an den religiösen Mächten zu befeffigen, deren Normen seiner religiösen Ueberzeugung nicht entsprechen. Da Mafes dies im Substantium nicht vorkomme zc., so könne von einem Bewiffenszwang nicht die Rede sein; nur ein Steuerzwang, das heißt die Pflicht, zu gemein samen Institutionen beizutragen, befeffe, und dieser Zwang rechtfertige sich ebenso wie der Schul- und Militärzwang, der Zwang,

zu den Weidmüffnissen des Staats und der Kommunen beizutragen, auch wenn die von dem Staat und den Behörden getrossenen Maßregeln sich nicht des Befehls des Einzelnen zu erfreuen hätten.“

„Höhere bagegen finden allerdings einen Bewiffenszwang darin, zur Abgrenzung und Erhaltung religiöser Institutionen beitragen zu müssen, welche ihrer Meinung nach nicht so eingerichtet sind, wie sie es nach ihrer Auffassung von den religiösen Vorfehrissen hätten sein sollen.“

Das über Mafes dies die Regislatur bereits ihr entfehrdenbes Wort gefprochen, das scheint den Herrn Reichsambalt wenig zu kümmern! Ja, als ob der Geist der Nation sich nicht bereits durch den Muth ihrer erlauchtesten Erwählten in den Mächten und der Resolution der Regierung und der Abgeordneten habe vernehmen lassen, verfehrt er §. 25, daß im Ernunde das Prinzip der Zwangsgemeinde in Deutschland bisher nicht angefochten worden, und §. 32, daß die auf diesen Prinzip beruhende hergebrachte feste Organisation den Mündigen und Meinungen unserer Nation entfpreche, und hoch haben über dies Prinzip der Zwangsgemeinde, insofern — und dies steht hoch hier allein in Frage — dadurch auch distanzierende zu betragspflichtiger Gemeinbebehörigkeit getragenen werden sollen, gewiß unter dem Zusatz der aller denkfähigen Mächte der Nation, Regierung und beide Häuser der Regislatur für immer den Stab gebrochen!

Der Schrift des Herrn Mafonier ungedachtet leben wir hoch immer noch der merkwürdlichsten Anwesenheit, es werde, dem Geiste der in der vorigen Session gefassten Resolution getreu, das Prinzip des Zusatzes aus einer Religionsgemeinschaft aus confessionellen Bedenken, ohne gleichzeitigen Zusatz aus dem Schaden zum, auch für den Schaden unter Zusammenwirken aller Ständen der Befehlgebung zur vollen Geltung gebracht und damit die Gleichheit vor dem Gesetze auch in diesem höchsten menschlichen Anstalten, der Gewiffensfreiheit, für die höchsten Wünsche der preussischen Nation zur Mächtheit werden. Dieses mit allen Con-

fernungen der Beitragsbefreiung auch jedem einzelnen Stube zu gewährleistende Princip an sich kann nach allen Verhandlungen der vorigen Session und vor in ihr gefassten Resolution nicht erst noch ein Gegenstand vor im Schooße der Regierung zu pflegenden vorbereitenden Erwägungen sein. Evidentlich können diese nur der Bestimmung jenes „mäßigen Beitrages“ gelten, dessen Maaßstab auch für die durch das Gesetz über den Antritt aus der Kirche bereits Erloschen den Bestand ihrer Beitragslisten bedingt, und den für die jüdischen Gemeindevorstände nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen noch Aufgabe positiver Gesetzgebung sein könnte.

St nun gleichwohl nach unserer tiefen Ueberzeugung die uns zur Bestreitung vorliegende Schrift ihrem eigentlichen Sinne nach bereits völlig gegenstandslos, so wollen wir doch auch noch ihren übrigen Werthungen einige Betrachtung anwenden. Vielleicht sind wir so glücklich, auf diesem Wege Sie und da verbreiteten Irrigen Klüßten einige Aufklärung zu bieten, vielleicht auch jenen noch schwebenden legislativischen Erwägungen nicht ganz der Beachtung Unwerthes zu bringen.

Die Schrift ist eine wahre

Managerschrift des Zwangsystems.

Sie stellt alle die Anweisungen bei Jahren 1823—1863 entstandenen, gegenwärtig in den verschiedenen Theilen der Monarchie geltenden Bestimmungen über die Organisation der kirchlichen Gemeinshaften der Stube zusammen, um §. 25 daran nachzuweisen, daß das Princip der Zwangsgemeinden in den verschiedenen Theilen Preußens auf Grund der Bitte verschiedener von einander ganz unabhängiger gesetzgebender Statoren gese, man daher gewiß nicht sagen könne, daß es dem Geiste und den Verhältnissen der Nation widerspreche.

Man hat sie sich §. 18 der Erkenntnis der Mthg. seit einer Organisation nicht verschaffen, welche nicht auf dem Grundsätze der sogenannten Zwangsgemeinden beruht. Denn, gesetzt sie, es bestanden nicht nur Gemeinden ohne alle gezwungene

Mitgliedschaft vor Einführung der erwähnten Gesetze, sondern auch andere Länder — 3. B. England, von denen auf dem Principe der Freiwilligkeit beruhenden jüdischen Gemeinwesen sie eine sehr interessante Darstellung gibt — beweisen die Möglichkeit von Ordnungen ohne Zwang.

Allein sie glaubt doch §. 25 dem Zwangssystem entscheidenden Borzug geben zu müssen, „denn es hat den einzelnen Gemeinden Conscience und Reifungsfähigkeit gegeben, sie zu Mittelpunkten der Cultur gemacht, und ein wahres Gemeinwesen erzeugt.“

Wir glauben dem doch dieser Verherrlichung des staatlichen Zwanges als Schöpfers und Erzeugers eines wahren jüdisch-religiösen Gemeinweseus Einiges entgegenstellen zu müssen.

Zuerst bestanden nicht nur „Gemeinden“ vor Einführung des staatlichen Zwanges, sondern fast alle die gegenwärtigen Gemeinden bestanden vor Emanation der zwingenden Gesetze. Von allen den 789 Gemeinden der preussischen Monarchie, deren die §. 105 gegebene Statistik erwähnt, ist vielleicht nicht eine einzige erst unter dem Zwange entstanden, und es hat das Zwangssystem seine gemeinbeweisende Schöpferkraft noch nicht erweitert. Und sie bestanden nicht nur, sie hatten auch längst vor diesen organisatorischen Gesetzen ihre durchaus gerechte Organisation, die diese Gesetze den wesentlichen Grundzügen nach meist nur codificirten und mit staatlicher Autorität befestigten.

So lange die Substanz existirt, in der Klubs und früher, bilden die an einem Orte zusammenwohnenden Stube Gemeinwesen, halten ihren Vorstand, ihren Ausschuss, ihre Statuten (Rechnung), ihre Vereine, ihre Stiftungen, ihre Gotteshäuser, Schulen und Schulhäuser, begeben eine Conscience und eine Reifungsfähigkeit, die sie den heftigsten Stürmen widerstehen und den exorbitantesten Ausforderungen genügen lassen, waren sie die begünstigten und oberwiegendigen Pfleger geistlicher und sittlich veredelnder Erkenntnis, die geistliche und sittliche Bildung in die Seele ihrer Gemeinwesen trug, und einfacheren ohne staatlichen Zwang,

ohne staatliche Störung, ja unter der Ungunst aller politischen Verhältnisse, ein Gemeinwesen, das wir so früh wären, dem von dieser Schrift getriebenen Zwangsgemeinwesen gegenüber ein wahres Gemeinwesen zu nennen.

Wenn sie S. 24 sich nach gemeinbewußenden und gesammtenhaltenen Faktoren umsieht, die ohne staatlichen Zwang die Gemeinden zu erstehen veranlassen, so weiß sie nur von einem „nützigen Drange“ zu reden, „welder die Meisten bestimmt, sich einer religiösen Gemeinshaft anzuschließen,“ und von äußeren Umständen, welche ein Entzogen für diesen gesetzlichen Zwang gewähren könnten, wie das Rechtswort, die Staatsbandungen gewisser Religionsstifter und die Dienste der Gemeinshaft bei verschiedenen Vorkommnissen des Lebens zu beanpruchen, Erblichkeitsregulier, Zerschlagungen z. Mitten die Schrift vergißt den einzigen, wirklichen, nachschaffigen Faktor, der seine schaffende und erhaltende Kraft in Bildung und Erhaltung der jüdischen Religionsgemeinden bis zu der Zerstörung staatlichen Zwangsgemeinden so glänzend bewährte, an dessen Stelle eben der staatliche Zwang mit also impotenter Entzogen Natur eintrat, daß vor ihm, wie es scheint, der eigentliche ächte gemeinbewußende Faktor fast in Vergessenheit gerathen, und dieser einzige, wirkliche, ächte, nachschaffige, gemeinbewußende Faktor jüdisch-religiöser Gemeinshaften ist: das religiöse Gesetz bewußtsein, ein ganz anderes Ding, als der bunte „nützige Drang“ unserer Schrift.

Dem alten Juden stand, und bei neuen Eshnen dieses alten Substanzums steht noch heute die Gemeinbewußtheit, d. i. die Pflicht der bürgerlichen Gemeinshaft seines religiösen Bestimmunges mit Geld und Wort und That angeschlossen, aber wie bei jüdische Müssigkeit: „die Gemeinbewußten mitzutragen und mit den Gemeinbewußten angeschlossen sich zu beschäftigen,“ obenan in dem religiösen Gesetzgebung eines jüdischen Mannes. Und wie es nicht das staatlichen Diktates bedarf, ihn zur Erfüllung seines Gesetzes, zur Erfüllung seines Bewusstseins am höchsten Gaben zu treiben, wie er ohne staatlichen Zwang sich allen bei Dypen

und Entzogenen fremd und freiwillig unterzieht, die seine religiöse Gesetzgebung von ihm fordert, wie sein religiöses Bewußten vollkommen für die religiöse Befahrung seines individuellen und Gemeinbewusstseins anreichert, so reicht es auch vollkommen für die pflichtgetreue Lösung seines Gemeinbewusstseins aus, und nur von diesem religiösen Pflichtgefühl getragen hat sich und wird sich jeder Zeit ein wahres Gemeinwesen erzeugen.

Nach den Diktaten welcher Logik kann überhaupt staatlicher Zwang ein wahres religiöses Gemeinwesen erzeugen? Und, in unserer Menschheit, will es scheinen, als ob der Begriff „Religionsgemeinthe“ — und nur von einer solchen ist ja die Rede; politische Gemeinthe haben ja die jüdischen Gemeinthe längst aufgeschoben zu sein — als ob der Begriff „Religionsgemeinthe“ wesentlich das Merkmal der „Gemeinshaft religiöser Uebereinigungen“ voraussetzt. Diese „Gemeinshaft religiöser Uebereinigungen“ ist das wesentliche Kriterium einer „Religionsgemeinthe,“ und wo diese innere Einheit fehlt, wo die Uebereinigungen in sich selbst gegenständig auseinander klaffen, da kann kein staatliches Diktat und kein feststehendes Gesetz eine „Religions-Gemeinthe,“ ein wahres „Religions-Gemeinthe“ schaffen. Man kann die innerlich biparat Gesetzgebung eben wohl zu einem äußerlichen Verband zusammenzuführen, kann diesen Verband eine Gemeinshaft nennen, kann sie zwingen, ihre Statuten in eine Gasse zu ziehen, kann von diesen Bestimmungen folgenden Institutionen schaffen und damit eine vordere rechtliche Gemeinshaft herstellen, man kann auch, wenn man will, die durch alle diese Zwangsgebungen sich erzeugende gesetzliche, rechtliche, requirirte, administrirte, agitative Bewegung ein Gemeinwesen nennen, allein eine religiöse Gemeinthe, religiöse Gemeintheinstitutionen, ein wahres religiöses Gemeinwesen ist dies Alles nicht, ist nur die Bewußtheit, ist Schaffen und Sein eines solchen Lebens. Man kann nicht einem Bestimmung und seiner Vernehmung zugleich ein und dasselbe Gotteshaus, eine und dieselbe Gasse, eine und dieselbe Religionsstufe errichten. Statutengebungen wider solche, von gegenständlichen für gegenständliche

Uebergangsrichtungen gestiftete Institutionen einem gleichzeitigen Dritten gewöhnet sein und so thätigste religiöse Thätigkeit und Thätigkeit negativ, oder die eine Richtung auf Kosten der andern pflegen und so gegen die unterdrückte und verfinsterte den härtesten Gewissensbrand auslösen. Sin der That sehen doch die in der heutigen Subansicht seit den letzten Decennien, also gerade seit dem Eintritt des so genannten Zwangsgemeinheitssterns, hervorgetretenen Richtungen in einem solchen sich gegenseitig aufhebenden Gegensatz, der keine Gemeinschaft zuläßt. Es ist gerader die Thätigkeit verlegendende Zänksung, wenn man von gewisser Seite diesen Gegensatz als nur die Situations des öffentlichen Gottesdiensts behauptend darstellen möchte. Streuung oder Verengung des religiösen Gesetzes in Lehre und Leben bildet die Erscheinung. Lehre und Leben des orthodoxen Sinns ist dem Sinns der Reform in der Lehre und des Reform in der Reform dem orthodoxen Sinns in der Lehre und des Reform in der Reform die solche Gegensätze, Bekenner und Bekennener der Gerechtigkeit und Unberechtigtigkeit des bürgerlichen und traditionellen Gesetzes, — confessionelle Gegensätze, die viel schärfer einander gegenüber stehen, als irgend welche confessionelle Gegensätze innerhalb der christlichen Kirche, — durch gewaltsamen Zwang zusammengehalten, hat sicherlich nicht der Entfaltung und Pflege „eines wahren Gemeinlebens“ Vorsatz geleistet, hat damit nur der Verfinsternung, ja der Erstörung wahren religiösen Lebens gedient, und einen Zustand geschaffen, in welchem wohl Fanatismus und Gerechtigkeit, Indifferentismus und Mantel tragende Gerechtigkeit, nimmer aber ein nur in der Gerechtigkeit und Thätigkeit aufstehendes, religiöses Leben zu gedeihen vermögen, einen krankhaften Zustand, den nur der Zutritt des frischen Aufstanzes des Geistes zu heilen vermag.

Wie anders stünde es um das Subensium in der heutigen Subansicht, hätten die Staaten das jüdisch-religiöse Gemeinleben, wie von je, so auch da noch sich selbst überlassen, als der Sube mit Anfang des Jahrhunderts in den Kreis des europäischen

Entwickelens eingetreten begann, und damit die gegensätzlichen Richtungen innerhalb des Subensiums sich zu entfalten anfingen! Sich selbst überlassen, und nicht zu ausföchtlicher Feindschaft Unarmung zusammengezwungen, hätten sich die Gegensätze gar bald gelöst, hätten in der Freiheit sich nebeneinander entfaltet, hätten nur einen geistigen, sittlichen Streitkampf segreicher Beschäftigung des einen neben dem andern der Uebergangsrichtungen bestanden, und hätten eben in solcher Beschäftigung um die Palme der Thätigkeit gerungen. Es hätte das alle Subensium, wie es von je ein treuer Stütze und Pfleger der geistigen Schätze seiner nationalen Wissenschaft und Literatur und gleichzeitig keineswegs den geistigen Entwürfen seiner Umgebung vergeschlossen war, so lange es nicht Gerechtigkeit-Entwürfen gewaltsam isolierten, es hätte dieses alle Subensium gar rasch sich mit allem Reform und Orden der europäischen Bildung befreundet und, indem es fortgeschritten hätte, seine Institutionen der Erkenntnis und des Lebens, die unter in der Atmosphäre der Freiheit noch blühenreicher gewesen, nun in der Atmosphäre der Freiheit noch blühenreicher zu entfalten, so wäre gar bald dem Bewußtsein der Staaten die Erkenntnis aufgegangen, welche Schätze der Entfaltung und Befestigung beim hoch dieses alle Subensium bei seinem Eintritt in das europäische Culturleben als Angebinde den Völkern mitzubringen habe. Und neben diesem lebensfrischen, unbefinneten, heiteren allen Subensium hätte besten jüngste Tochter, die Reform, offenen Boden der Entfaltung gehabt, wäre, auf sich selbst gewiesen, gegungen gewesen, statt in bösen Regungen in positiven Schöpfungen sich zu üben, und statt ihre Bestände den Institutionen des allen Subensiums gewaltsam einzupflanzen und nur diese zu vertilgen ohne selbst zu eigener Blüthe zu kommen, wäre sie genöthigt gewesen, in Schöpfung eigener Institutionen ihre Lebenskraft und Lebensfähigkeit zu erproben. Eine Förmung, bei welcher die Thätigkeit eines religiösen Gemeinlebens nachweislich nicht zu kurz gekommen wäre.

Alles dieses hat der vielgepriesene Zwang verethet. Suben

er die besten wie Salz und Gegenfaß unverbürglichen Elemente gewaltfam aufzuzuschichten, und weiß das eine auf Kosten des andern begünstigte, brachte er die geliebtesten Söhne der Reform zu fanatischer Feindschaft und Verfümmung der alten religiösen Geiststümmen und die treuen Götter dieser Geiststümmen zur schalen Stacht vor einer Mißlung, die ihr nur in religiösen Gegenfaß entgegentrat, also, daß lange, lange bei den Weisbeden das religiöse Leben und bei den Religiösen die Mißlung verflimmern mußte und verflimmerte.

Und dieser Zwang, der die stauparatesten Gegenfaße in den heiligsten Anliegen der Menschen gewaltfam aufzuzuschichten, hat hernachsten Zweifelhaft und Faßer in Gemeinden, Familien und Häusern genährt, hat die Majestät des religiösen Lebens aus Gotteshäusern und Schulen geschwächt, hat an die Stelle der Ackerheit der Erkenntniß und der Entschiedenheit der Gesinnung einen Geist der Unwissenheit und der Rechnung tragenden Stümmigkeit erzeugt, der nur die Männer als die rechten Männer der Zeit begriffte, von denen er erwartete, sie würden im „rechten Verstandniß“ der Zeit und im vernünftigen Interesse des Vriehens das Religiöse zu einer so hohen Mantelphrasale zu immanteln versehen, daß darin alle Gegenfaße, das bekennende Sa und das leugnende Streit religiöser Ueberzeugungen, ein friedliches Nebeneinander finden. Es ging ja nicht anders. Es mußte die Erkenntnißkraft passender Ruheheit, eine sonst im Substanzumantreten, und die Majestät, das einzige Element eines jeden ächten religiösen Lebens, als Störrenfried aus dem Bereiche der Lebendigen verschoben werden.

Indem der Staat confessionelle Gegenfaße von solcher Contrarität, wie die jüdische Reform und die jüdische Orthodoxie, zu Einer Religionsgemeinschaft gewaltfam aufzuzuschichten, sprach — ohne es zu wollen — er es aus, daß im religiösen Gebiete Alles einerteil, somit Nichts Etwas sei, ward er

ganz eigentlich der Mater und Erzengener jenes Nigilismus, den er gewiß nicht als heillosen Factor für die Mütter- und Staatsbildung begriff. Eine Verfümmung nicht nur gegen den Geist des Substanzums, sondern gegen den Geist des Staatsganges, deren Einnahme nur eine rücksichtsloselose Klüftung des jüdischen Gemeindeganges zu vollstündigen vernag. Und sollten — was wir allerdings nicht glauben — einer solcher Klüftung erste wichtigste Schritte entgegenstellen, so wäre dies für diesen in allererster Linie anzugerechten Einnahme nur um so erfreulicher. Die Klüftung des Zwanges würde dann nur um so eindringlicher den durchaus unvertäglichsten Recht religiöser Majestät prädestinieren, der durch keinerlei materielle wirtschaftliche Interessen und Nigilisten aufzuzuschichten werden kann.

Und nicht nur indirekt hat dieser Zwang eine Verflimmerung des religiösen Lebens veranlaßt. Alle auf dem Systeme der Zwangsgemeinden ruhenden Organismen, die die Einnahme des Herrn Stauparatesten aufzuzuschichten, haben, ohne es zu wollen, ja ohne es zu ahnen, geradezu einen harten Bewusstseinszwang und Bewusstseinsdruck gelöst und werden ihn lösen, bis die legislativische Todesschande dieses ganzen Systems gesungen. Und zwar bedarf es zu solcher Vergegenständlichung religiöser Bewusstseins nicht gerade besonders sinnlicher hierarchischer Gestaltungen, die auch der Stauparatesten hervorruft. Es braucht nur der Staat jüdisch-religiöse Gemeinshaften nicht auch auf das innere gemeinshaftliche Bestehen, sondern lediglich auf das zufällige äußere Merkmal territorialer Einmümmen zu gründen, die religiösen Angelegenheiten dieser Zwangsgewaltigen Gemeinshaften in die Hand einer Gemeinshaftverflimmerung zu legen und die Bewusstseins dieser Gemeinshaftverflimmerung mit exercitior hochlicher Stauparatesten zu bekämpfen, und er hat der Vergegenständlichung der Bewusstseins Einnahme und Einnahme, selbst wenn er diese Bewusstseinsverflimmerung aus direkter Majestät der Gemeinshaftverflimmerung aus der Bewusstseinsverflimmerung hervorgehen läßt. Majoritätsbewusstseinsverflimmerung und Bewusstseinsverflimmerung, wo der Bewusstseinsverflimmerer

auf Einem Boden der religiösen Uebergangung steht, aber durch freie Wahl das Grundstatut der Gemeinshaft abändert. Wo aber, wie in den jetzt bestehenden Gemeinden, confessionell bis zum äusseren Uebersatz Geschiedene durch staatlichen Zwang zu einer Gemeinbereinheit verbunden sind, da ist ja eine jede in der Uinbereinheit sich befindende confessionelle Separation von vorn herein gerichtet und muß sich mit ihren heiligsten Gewissensansichten der Uerwaltigung durch die Majorität hoffnungslos ergeben. Herr Maxowert versteht durchaus die verwendbaren Wirkungen eines solchen Zwangsystems und die Uinverträglichkeit religiöser Bewissensübergangungen, wenn er z. B. S. 26 meint: „Die Beitragspflicht zu den mitthen Stiftungen ist sicher keinem Bedenten unterworfen und deshalb scheint mir, daß die Beitragspflicht im Reich anrecht erhalten bleiben muß. Dem Einkommen steht ein Einspruch auf die Reitung aller dieser Stiftungen durch sein Recht zu, und wenn er für seine Meinung die Majorität nicht erlangt, so muß er, wie auf anderen Gebieten, sich der Mehrheit fügen.“ Auch hier ist er vollständig irre. Wohl, wenn das Stiftent in seiner Regierung zu religiösen Uinrichtungen steht, und die Meinungsabifferenzen nur Fragen der Zweckmäßigkeit sein können. Aber Stiftente solcher Art gibt es kaum in den jüdischen Religionsgemeinden. Ist ein Maltenhaus kein mitbes Stiftent? Und doch werden die Malten notwendig nur nach Einer der vorhandenen confessionell sich scheidenden Richtungen ergogen werden können. Das Gewissen des orthodoxen Juden wird, wenn die Malten nach reform-jüdischen Grundfagen ergogen werden sollen, sicherlich Bedenten tragen, zu einer Uerziehung jüdischer Kinder nach einem Systeme beizutragen, das er für seine eigenen Kinder gewissenlos und unverfänglich erachtet; vielleicht im entgegengelegten Falle wird ebenso das Gewissen eines Juden der Reform sich sträuben, und Herr Maxowert will den Einnern ober Kindern säkularisch zum Beitrag nützigen lassen? Ganz ähnliche Fragen werden sich bei einem Hospital hinsichtlich der religionsgesetzlichen ober religionsgeschichtlichen Speisung zc. erheben und

so fast bei allen andern mitthen Stiftungen die Beachtung ober Richtberechtigung der religiösen Gesetzabwerfungen in Frage stehen, und mit Fortbestand eines religiösen Gemeinde-Beitragszwanges, welcher Act auch immer, kommen wir bei der Bestimmung der Uegenwart aus religiösen Gewissenszwang nicht heraus. —

Und auch schönbeste, unüberwindliche Gründe haben sich vorfinden unter'm Zwangsystem erlaubt, und haben ihre Stellung mißbraucht, ihr rein subjektives, individuuelles Bestehen an die Stelle des religionsgesetzlich Normierten zur Reitung zu bringen. Mit staatlicher Autorität bekleidet und die höchste und einzige Instanz für alle religiöser Gemeindeangelegenheiten beim State gegenüber bestehend, vermaß mancher Vorstand ganz und gar, daß er trotz allem nur Curator eines heiligen, anvertrauten Gutes war, für dessen Verwaltung das jüdische Religionsgesetz als das Grundstatut der Religionsgemeinde die allein gültigen Normen bietet, das er daher nur im Sinne dieser fakturiß überkommenen Bestimmung zu verwahren, mit Rechten aber nach Uinstituten zu verändern, Vollmacht erhalten, also, daß unter allen religionsgemeindlichen Rechtigkeiten keine also wie die synagogalen Institutionen oft controlloser Uinstituten und subjektiver Raume und beim Bestehen unthunlicher, und hinsichtlich ihrer Machtvollkommenheit völlig unangetasteter Männer Ueberantwortet waren und sind. Dieleucht erinnert sich noch Herr Maxowert eines Vorstandes, der nach dem Grundfage: „Die Gemeinde bin Ich“ das Begründlichrituale seiner Gemeinde willkürlich mit der Bestimmung reformierte, daß nur Der nach dem alten Status solle befaßt werden dürfen, der dies Bedanten lehrwillig erfüllt hätte, wonach beim noch heute dem alten Status anhängende Eltern gezwungen werden, ihre unumwundig vorhandenen Kinder, die selbstverständlich noch nicht testieren können, nach dem neuen, ihrem Gewissen widerstehenden Status befaßten zu lassen. Wie wissen nicht, ob Herr Maxowert diese und ähnliche nur unter'm Zwangsystem möglichen Uinstitutionsfragen zu den Rechten eines durch vieles System ergangenen Uahren Gemeinbelebens zählen wird. Ueber oder Herr Ma-

konnte sich noch weiter in der Geschichte des jüdischen Gemeinbewe-
sendens während der Decennien seines vielgeprüften Zwangssystemens
umgedreht haben, er hätte Ausdehnungen gesehen, gegen welche
dieser reformnützige Begründungs-Zwang ein wahres Hindernis
spiel bietet, er hätte Fortschritte gesehen, die von vornherein den
bestehenden religiösen Geistesmännern der ihrer Pflege anvertrauten
Gemeinde den offenen Meinungskampf gekündigt; die mit ab-
sichtlichem Randaktivismus die bestehenden Institutionen verkommen
lassen, deren Aufrechterhaltung und Ausbesserung hintertrieben, damit
das bestehende nicht seine natürliche Stütze finde; die mit
staatlicher Weisheit den Unterricht der Jugend in den religiösen
Bekanntnisbüchern verfolgten, vor deren Fortschreitenden die
Sünder mit ihren Schulbüchern und Lehrern in Hinterhäuser, in
Keller, auf Abhöfen sich flüchten mußten, und die nicht eher aufstehen,
bis die Jugenderblicher bes von ihnen verfolgten alten Bekannten
mit Polizeigewalt aus dem Reichthum der Stadt vertrieben wur-
den; die den Mithildenden der seit Jahrhunderten bestehenden
Anverwandtschaft der Erblichen und Befestigten unentgeltlich zu
Leisenden Liebeshandlung die Ausstattung dieser Liebeshandlung bei Ge-
samtbücherei verboten, um diese freie Anverwandtschaft durch besagte
Schuldlinge zu ersetzen; die bis in das Geistesleben der Privatana-
dacht ihre diktatorische Verfolgungssucht übten und tabula rasa
mit dem Bestehenden machen wollten und machten, um ein neues
System ihrer eigenen Macht aufzuführen — wahrlich, hätte Herr
Matthäus diese und ähnliche historische beglaubigte Thatfachen
seinem Geiste vergegenwärtigt, selbst sein so zwangsfreundliches
Gewissen wäre vor solchen Missethaten zurückgeschreckt, die
das von ihm gewiesene System der Zwangsgemeinden herbeige-
führt, und hätte irgend einem Fortbestehen eines solchen Zwangs-
systems nimmer sein Wort gelassen, hätte wohl ertrübt, sich nach
„überwiegenden Vorteilen“ umzusehen, die der gänglichen Auf-
hebung eines solchen Zwangssystemens etwa entgegenstehen müßten.
Der Verzicht der religiösen Majestät, der Verzicht des reli-
giösen Friedens, der Verzicht der religiösen Selbstständigkeit, der

Verzicht der religiösen Gewissensfreiheit, die bloße Möglichkeit
einer solchen Vergehung und einer Demoralisirung aller
religiösen Factoren kann durch keinerlei Vorteile aufgehoben
werden.

Sie der That ist das Substantium über vielmehr die Substanz
des Substantiums unter dem Regime dieses Zwangssystemens extrahirt.
Was gleichwohl von „wahrem Gemeinleben“ im Laufe der letz-
ten Decennien in gottlob erfreulichem Maße hervorgeraten, ist
nicht durch dieses Zwangssystem, sondern trotz seiner aufgeküßt,
und wird sich in um so größerem Maße zu herrlicher Blüthe
entfalten, je mehr erst der jüdische Religionskörper unter dem
Strahl der Freiheit seine Gesinnung und Schritte und den un-
gehinderten Gebrauch seiner Kräfte wieder gewinnen. Zwang
kann kein „wahres Gemeinleben“ erzeugen, kann „wahres Ge-
meinleben“ nur unterdrücken und vernichten. Nur Freiheit,
vollkommenere Bekanntheit, wie sich deren nun alle übergen
Mühen im Staate erfreuen, kann auch dem jüdischen Mütter die
Gehundheit seines Bekanntheits und seiner Bekanntheitsgemein-
schaften wiederbringen, und dieser unbestimmten, den übergen
Schicksalgenossen ganz gleichen Freiheit seien wir mit Zuversicht
aus den Händen der nun wieder aufkommen getretenen Legisla-
tiven Versammlungen entgegen.

Sie der That ist ja auch dieses System der Zwangsgemeinde
keineswegs, wie Herr Matthäus wiederholt mit vieler Empyrie
versichert, ein Zeugnis des heuchlerischen vaterländischen Lebens,
das nun einmal „den Mithildenden und Freigewählten unserer Nation
entspricht.“

Dass eben diese Nation über eine selbst Disziplinäre zu
zu einer Gemeinlichkeit zwingende Organisation durch den Mund
ihrer erlesensten Vertreter bereits mit Entschiedenheit den Schwur
gehört, haben wir schon eingangs dargestellt.

Allein dieses ganze System staatlicher Einwirkung in die
Interne jüdischer Gemeinbegebenheiten ist nicht auf den
sich ein Abben erwaschen. Auf gallschen, centralisationsfreund-

istdem Oben ist seine Bitte zu suchen. Was Napoleon's „Sanktion“ zunächst für Frankreich geschaffen hatte, das wurde unter Napoleon's durch das „weissrussische Konfessions“ nach Deutschland verpflanzt und fand auch unter Dalberg in dem kleinen Staate Frankfurt seine ansehnliche Pflege, und gleich der erste Präsident jenes westphälischen Konfessions missbräuchliche seine Stellung zu religiösen Reformen auf dem Wege der Gewalt.

Gener fremdbändige Einfluss war der Vater der Uniformität in den verschiedenen Ländern, welche Herr Mettner als charakteristischen Beweis für die Treue seines Zwangshyphen stammend hervorhebt, und es ist keine nationale heilige Beschäftigung, deren Ende unsere Sehnsucht herbeiwünscht.

Wenn die Schrift des Herrn Mettner spricht nicht nur von Vortheilen, die mit Aufhebung des Systems der Zwangsgemeinden verloren gehen könnten, so spricht geradezu von den

zu Grunde liegenden Folgen,

welche die Aufhebung des Gemeindeganges für den Bestand der Gemeinden und ihrer Stabilität haben würde. „Die Corporationen in den großen Städten werden zwar, wie nicht zweifelhaft erscheint, trotzdem, wenn gleich geschwächt, fortbestehen, dagegen werden zahlreich kleinere und ärmere Gemeinden, die auch jetzt nur ein geringeres für ihre Zwecke aufbringen können, zu Grunde gehen,“ und die vielen Stabilität, die sie begründet haben, und wovon eine Anlage der Schrift eine statistische Vorstellung bringt, würden „alle durch Aufhebung des Prinzipals der Zwangsgemeinschaft in ihrem Bestande gefährdet werden.“

Ein der Stütze ist die Schrift des Herrn Mettner nicht die einzige, die eine solche Ansicht vertritt. Schöne'sche Zeitblätter haben sie vielfach und in sehr erschreckender an Zahl besprochen. Von Männern und Gemeindevorständen sollen Petitionen in nicht geringer Zahl in gleichem Sinne an die Staatsregierung gerichtet worden sein.

Sie gesehen, wir theilen diese Ansicht nicht im geringsten. Ihre aber Grund zu solchen Beschränkungen vorhanden, so wäre dies ja nur, mehr als alles andere, der schlagendste Beweis für das durch und durch verderbliche, alles wahre religiöse Leben untergrabenbe des Zwangsgemeinbeweisens, und würde daher als alles andere besser schleunigste und vollständigste Aufhebung fordern.

Mie? Jahrhundert herab genossen alle übrigen kirchlichen Gemeinlichkeiten in Europa des staatlichen Schutzes und der mächtigen Stille zwingender Staatsgewalt. Die jüdischen Religionsgemeinschaften waren die einzigen in der europäischen Welt, die ohne staatlichen Schutz und Beistand, meist unter voller Ungunst der Staaten und Völker, rein auf sich und die in ihnen liegende, Gemeinde übende Kraft, auf das religiöse Pflichtengefühl, auf das „religiöse Bedürfnis,“ wie man es heute nennt, angewiesen, sich geüben und erheben, und in solcher staatlichen Unabhängigkeit so inniges, so wahrhaft religiöses, von geistigen und sittlichen Funktionen in physischer Sündigung getragenes Gemeinleben gründeten, förderten, pflegten und erhielten, daß dieses Gemeinleben seine segnenben Strafen in die letzte Stille seines Kreises trug und alle seine Angehörigen mit ernstlicher Strafe aufopferungsvoller Ausdauer gegen alle Stille rüstete, die über ihre Säpfer hingingen: und eine Zwangsgewalt von einem halben Jahrhundert genigte, um nun, — da endlich die andern kirchlichen Gemeinlichkeiten durch das staatliche Vertrauen stolz sich geduldet fühlen, auf eigenen Stößen stehen, und des staatlichen Zwangschutzes entbehren zu können, — die Stille dieser, in religiöser Gemeinlichkeit dahingegangenen Geschlechter als Beistand an die Pfosten der gesetzgebenden Versammlungen mit der stehenden Hilfe treten zu lassen: Macht und nicht frei, wie die Uebrigen! Sie würden die Freiheit nicht ertragen! Unsere Religion bricht zusammen, wenn Sie nicht stützt und zwingt!!!

— Daß die Petenten nicht die Schatteln ihrer zitternden Mütter ihnen bei Weg zu den Thoren der Regieratur vertreten geschehen! „Schämt ihr euch denn nicht? Weht nach Hause, verbrüht eine Petitionen! Daß kein Tageslicht die Schmach eurer Schwäche erblinde! Seid feher ein gelbes Paria gehen auf's Neue erbiten zu wollen! Um so schmachvoller, je geistiger es ist, und ist es euch selber angesetzt! Weht, werft eure Petitionen ins Feuer! Misset eure Gemeinden aufzuzunehmen, begreift sie für die Gemeinheitszeit, daß sich frei zusammenführe, was frei zusammengehört und in religiöser Regeneration wieder ein wahres religiöses Gemeinleben begimme, das ihr seit einem halben Jahrhundert verlernt. Ist das, was ihr eure Religion nennt, zu schwach dazu, so seht ihr nicht unsere Sühne, ist eure Religion die unsere nicht mehr. Die Religion, die das staatliche Staatsloos nicht entbehren kann, ist nicht Religion. Die Religion, die das staatliche Schicksal nicht entbehren kann, ist das staatliche Schicksal nicht werth. Weht in euch! Ihr habt die bürgerliche Freiheit errungen, thut ihr die religiöse nicht ertragen, seht ihr der bürgerlichen nicht werth! —“

Wie mußte die kurze Zeit der Gemeinheitsperiode von dem alten jüdischen Religionsfeuer den letzten Funken in der Brust der heiligen Söhne des Sudenthums verblühen haben, wenn diesen Bestimmungen auch nur einiger Mann thatsächlicher Begründung gegeben wäre! Gottlob, daß dem nicht so ist, daß gewiß nur Mangel um die Zeit, um die Stellung, um das Blut, um die unvertrauten Gemeinheitsinteressen, wie blind für die Schmach, die sie sich, ihrer Religion, ihrer Gemeinde vor den Augen der Mächte mit solchen Mitteln antzaten, so auch Stadtrath und Volksstände blind für die Thatsachen sein ließen, die ihren Bestimmungen entgegenstehen.

Zuerst einmal angenommen, es verdriffen sich die Geschicklicher dieser Bestimmungen, es begimme sofort nach der Aufhebung des Zwanges eine allgemeine Bewegung in den jüdischen Gemeinden, es löste alles Gegenständliche sich aus der übernatürlichen

hohen Unarmuth, es sammelte alles Uebereignungsverbände sich zu neuer, natürlicher Gruppierung — welcher wahre Gernüß religiösen Lebens, welcher einseitige Gernüß religiöser Gemeinheitsentwicklung spräche nicht: Aballe Gott, daß also bald geschähe! Es wäre dies ein Gernüßungsproceß, bei welchem alle gewöhnlichen „schwächer“ wird eine Religionsgemeinshaft, wie der Malower beschrieb, wenn früher nur Gernüßungen zu ihr zählende und zählende Disfentirende austraten, stärker wird sie, und — lacheln Sie über unsern Sperrglanz! — ein ganz anderer Segen ruht auf dem Betragsgroßfaher, bei sie empfängt, und auf der Gasse, die daraus sich bildet. Der Großen, der unter dem Eiscolzang gefenert wird, der — ist eben nichts, als ein kaltes tobes Staatsproceß, er mehrt die Gasse, aber nicht das Leben. Der Großen, bei das fischfische, religiöse Pflichtgefühl zum religiösen Gemeinleben ferner, weil es sein Gemeinliches ist, weil der Streiter ihm mit Geist und Herz angeht, weil er in ihm die Pflege dessen weiß, was ihm für sich und sein Gols und seine Kinder das Gelligste ist, sehen Sie, ein solcher Großer ist selbst eine religiöse Ghat, mit ihm empfängt die Gemeinshaft ein Gynodolum seiner Angeshörigkeit, ein Unterband seiner Gernüßung, empfängt sie sein Herz und seine Ghand zugleich, und die Gasse wird eine heilige, weil sie bei den Ausbruch des religiösen Lebens und des religiösen Willens der zu ihr Gwertten einhält. Gernüß in religiöser Uebereignung geistige, für das religiöse Gemeinliche befesterte, mit einheitslicher Kraft und Ghat einheitsliche Männer schaffen aber mit ihren befehrtenen Mitteln für das wahre religiöse Leben Bedeutungsvolles, als Kanthaus in zweiseitiger Gernüßung gewaltig zu auferer Aufnahmehöflichkeit Gernüßung, die ihre Kanthaus kalt und Gernüßungen aufnahmehöflichen, damit daraus mit kalter, kinger Berechnung etwas Gemeinliches Gerschaffen werde, was Gernüßung genügt, weil es alle befehrten soll und Mähigkeit und Gänge zugleich zur Uffschaltung zu bringen hat. Infehen, unter'm Zwange Gernüßungsorden Gerschichte mag wohl das Gernüßigen Gäng abgeben Gernüßung seit, was ein fischfische

feles religiöses pflichtgemäßig vermag, selbst wenn es in der Brust einer Minimalstadt von Männern lebendig geworden.

Ein Beispiel aus zeitgenössischer Gegenwart dürfte daher wohl nicht unstatthaft und nutzlos erscheinen.

Sie haben oben auf eines der dunkelsten Blätter des jüdischen Gemeinlebens hingewiesen, was ein mit Zwangs-Autorität ausgestattet, für seine Reform fanatischer Vorstand gegen das alte Bekenntnis und dessen Reformern vermachte. Sie entnehmen demselben Streife nun auch das Erstausgabe. Nachdem nämlich die treuen Anhänger dieses alten Bekenntnisses einen mehr als vierzigjährigen furchtlosen Vertheidigungskampf gegen die Verfolgungen und Bestürmungen des Vorstandes bestanden hatten, gelang es endlich vor nun dreißigjährig Jahren Graf einfachen, aber für die Sache ihres religiösen Gewissens begehrtesten Männern, sich die Erlaubnis von der bannartigen Regierung zu erwirken, unter dem Namen „Saraelische Religionsgesellschaft“ alle jüdischen religionsgemeinschaftlichen Institutionen, „ihren religiösen Rechtschaffen entsprechend“ auf alter Basis neu zu schaffen. Diese elf Männer von nicht gerade hervorragender Stellung unternahmen das Werk. Es schien so hoffnungslos, daß ihre eigenen Gesinnungsgenossen kopfschüttelnd über das Unternehmen lächelten und zuerst fernab blieben. Und nun, nach dreißigjährig Jahren, zählt diese aus reiner freiwilliger Eingebung entstandene, auf reiner freiwilliger Eingebung beruhende Religionsgesellschaft 325 — (nicht 139, wie die statistischen Angaben des Herrn Ratower berichten) — 325 Mitglieder, hat zwei schuldenfreie Schulhäuser, eine schuldenfreie Synagoge, die eben jetzt zu 1000 Sitzstellen erweitert wird, zu welchem Erweiterungsbau das beschäuflichmäßig immerhin kleine Geld in drei Tagen 50.000 Gulden aufkommen gesetzt, ein Duellbad, (— die Gemeinde-Mitthe hat der Vorstand zumverfügen lassen und darauf den Klemmer seiner großen Hauptsynagoge gebaut! —), drei Geflügelhöfen, ein jährliches Budget für Einkommens-Zwecke von 21,580 Gulden, und als das Kind ihrer Eingebungswollen, phantasievollsten Pflege: eine regierungsfreie an-

erkannte Stadt- und höhere Bücherei, gegenwärtig von 408 Schülern und Schülerinnen besetzt, mit einem jährlichen Budget von fl. 30.000, einem Reservefond von fl. 34.000, einer Wittwen- und Waisenkasse von fl. 26.000, einem Pensionsfond von fl. 28.000, einer Freireisereisekasse von fl. 30.500, und noch 6 oder 7 kleinere Fonds für verschiedene Kurios, und Schulzwecke von zusammen fl. 40.750. An allen diesen Einrichtungen hat kein Staat-zwang Anteil. Alle sind sie die durchaus freien Ergebnisse freiwilliger Eingebung und zeigen, wie viel man dem freien jüdischen Gemeindepflichtgemäßig vertrauen kann! Vielleicht findet selbst Herr Ratower diese freigemeinliche Schöpfung nicht ganz unwürdig dem stolzen seiner Zwangsgemeindepflichtig zur Seite gestellt zu werden. Dabei müssen die Mitglieder dieser Religionsgesellschaft, obgleich dieser bereits seit 1864 das Corporationsrecht zuertheilt worden, noch zur Stunde, in Folge des territorialen Gemeindepflichts, zu den Bedürfnissen der Regierungsgemeinde fremd!

Diese gemeindepflichtliche Strafl wird das jüdische Gewissen — eine gar niedrigerer Potenz, als der dunkle „Drang,“ dem auch Herr Ratower einigen gemeindepflichtlichen Einfluß gutzutheilen müßte — diese gemeindepflichtliche Strafl wird das jüdische Gewissen des jüdischen Mannes überall da bewahren, wo ihm die Freiheit geblüht wird, den Anforderungen seines Gewissens entsprechende Institutionen in's Leben zu rufen und zu pflegen. Und fast überall, bis zu den Minimal-Verenigungen von vier, fünf, ja drei Männern, liegen seit Jahrhunderten die Beweise offen, daß das jüdische religiöse Bedürfnis sich die erforderlichen Mittel zu schaffen weiß. Herr Ratower hat unseres Bedünkens mit Unrecht auf die kleinen Minimalgemeindepflichten, von welchen die hannoverschen Organisationen selbst bis auf Dreie hinabgehend reden, vornehm hingewiesen und sie für die jüdische Gemeindepflichtig völlig ignorieren zu müssen geglaubt. Wir, die wir solche Minimalgemeindepflichten in unsern früherenstellungen können zu lernen Gelegenheit gehabt, wir können es begreifen, daß gar manche unter ihnen sich die zur Pflege ihres

religiösen Lebens erforderlichen Institutionen in sehr ansehnlicher Weise zu schaffen und zu erhalten gewußt, und uns will die Thatsache ihres Daseins als sehr beachtenswert für die jüdische Gemeindegenossenschaft erscheinen. Sie zeigen, wie sehr bei größter Zerkümmung das jüdisch-religiöse Gemeinleben unvertoren ist. Das jüdische religiöse Leben ist eben höchst einfach in seinen wesentlichen religionsgemeinschaftlichen Anforderungen. Eine Stätte zum gemeinschaftlichen Gebet, eine Stätte für den gemeinschaftlichen religiösen Sängerknabenchor, ein Lehrer, der zugleich die Funktionen der Schlichter und des Vorlesers versieht, eine Mittelweg und eine Begründungsstätte, zu welcher sich gewöhnlich mehrere kleine Gemeinden angeschlossen haben, und eine Wohlthätigkeits-Rasse für arme Durchreisende, das sind die Institutionen, die sich die kleinsten Vereinigungen für ihr Bedürfnis ausreichen zu lassen und zu erhalten wußten, und die größten Religionsgemeinden haben kaum mehrere und andere. Mit himmelanstrebenden Domtürmen in architektonischer Kunst prangende Synagogen und köstliche Gärten gehören eben nicht zum Wesen jüdisch-religiösen Gemeinlebens, sie bedecken eben so oft die Stranien an religiösen Leben, als sie Jengen eines solchen sind. „Geme Zeit erdant Gotteshäuser, aber keine Bethäuser,“ äußerte gegen uns einmal ein alter Freund, „sie läßt Gott, nach dem Ausdruck unserer Aeselen, die Synn gebanten Häuser besuden und vergehen seine Peter erwarren.“ Und in wie vielen Stellen hat unser alter Freund Recht! Wie viele der heutigen Sprachsynagogen stehen das ganze Jahr leer und sehen nur an „hohen Feiertagen“ von „Anbändigen“ ihre Räume gefüllt! Und es ist hoch der wünschenswerte Gedanke der „höchste Feiertag“ des jüdischen Lebens, und den höchsten Sünden steht es höchst in das „Gang des Gebetes.“ Wie vieler Sprachsynagogen Grund und Vorstände gehören in erster Linie selbst zu den seltensten Feiertags-Anbändigen ihrer Synagoge!

Sollte daher je einmal das nach den Umständen der Schrift des Herrn Malower Schauerliche sich begeben, daß die

bisherige Zwangsgemeinde einer solchen Sprachsynagoge mit Aufhebung des Zwanges auseinanderzusehen, die Zwangssynagoge auch ihren letzten Peter verliere, zur Befriedigung der Gemeindegliedriger unter den Endkatholiken kommen, statt ihrer aber die sonst in ihr mit zweifelhafte Bestimmung, ja mit Bewußtseinsfempel ängstlich bereit gewesenen, in mehrere bescheidene, von einander friedlich getrennte Bethäuser, in wahrhafter Ueberzeugungseinfelt vor Gott im Gebete sich sammeln — wer will den Gewinn oder Verlust berechnen, den wodurch religiöses Gemeinleben bei einer solchen Abänderung erstanden?

Allein eine so großartige Umstrukturierung ist ja überhaupt nicht alsobald zu erwarten. Man sehr allmählig wird die heilsame Wirkung vor sich sehen. Ein einigermaßen angestalteter, die Zahl der bisherigen Gemeinde altererender Klassenanstritt kann und wird nur in den besseren Gemeinden geschehen, wo die disziplinäre Minorität sich in hinreichender Zahl zusammenfindet um eine eigene Gemeinschaft zu bilden, und für den Bestand solcher größerer Gemeinden glaubt hoch auch Herr Malower nichts fürchten zu dürfen.

Su kleinen Gemeinden jedoch, wo die Disziplinären zunächst vorgeht werden müssen, wird ein Anstritt zu den Seitenstellen geübt und wird nie ohne geradezu zwingenden Bewußtseinsgrund geschehen. Zeit mehr, als Herr Malower in seiner Schrift voraussetzt, ist der Wunsch an eine religiöse Genossenschaft dem Sünden Bistruß, ja geradezu eine Nothwendigkeit. Wenn derselbe S. 24 meint, „daß da, wo die Regierer über die Statutenverhältnisse der Sünden von statuten Maßnahmen besonders bringen sind“, die „die höchst selten äußere Maßnahmen besonders bringen sind“, die „die Dienste der Gemeinschaft bei verschiedenen Vorkommnissen des Lebens beanspruchen“, „in nichtjüdischen Gemeinden herrschen weit stärkere Mittel, welche den Eingehen an die Gemeinschaft hindern“, so hat er das eigentlich wirksam jüdisch-religiöse, das aus dem jüdischen Religionsgesetze fließende Leben des Sünden völlig vermissen, oder er hat es als einen herrens Überwundenen Standpunkt

seiner Beachtung mehr werth gefunden. Und es zählt dieses Religionsgesetz des alten jüdischen Bekenntnisses, das man heute zur Unterzeichnung des orthodoxen zu nennen pflegt, das aber das Substratum ist, das die Mäcker durch's Leben geleitet und für welches sie freudig den Tod umfingen, denn doch auch heute noch eine wahrlich nicht zu übersehende große Zahl treuer und treuer Bekenner, und bereitigen, die ganz mit diesem alten Gesetzeshubertium getroffen, so ganz, daß, „wenn die jüdischen Ethikstandesregierer von staatlichen Rechten gestrichet werden“, die jüdische Gemeinschaft erst bei deren „Beerdigung“ erwähre, daß eine jüdische Seele in ihrer Mitte gelebt, solcher mit dem lebendigen Substratum völlig außer Zusammenhang stehend durch die hoch nur eine nicht eben große Minorität sein. Der gesetzestreue Jude bedarf aber der Gemeinschaft nicht nur, „bei vorzuziehenden Vorkommnissen des Lebens,“ sein ganz gewöhnliches Leben zwingt ihn täglich und stündlich zu einer solchen Gemeinschaft. Nicht nur sein gottesdienliches Leben, das der Schrift des Herrn Malchow viel zu viel in dem Vorbergrunde steht, fordert täglich eine solche Gemeinschaft, sondern er kann geradezu sein ganzes häusliches und Familienleben nur mit Hilfe von religiösen Situationen pflichtgetreu lösen, die in der Regel nur durch ein Zusammenwirken von Gemeinschaftsmitgliedern hergestellt und erhalten werden können. Ein Jude von voller, kindiger Gesehestreue wird nun allerdings nur so lange der religiösen Gemeinschaft seines Ortes angehören können, als diese Gemeinschaft in gleich gewissenhafter Sende und Erene die Situationen des Religionsgesetzes pflegt, er wird, und mußte er ganz vereinigt bleiben, austreten müssen, sobald Untunde und Reichthum sie handhaben — wenn nicht eben die nunmehrige Möglichkeit eines solchen Status die Gemeinschaft veranlassen sollte, eine kindige und gewissenshafte Rettung dieser Situationen heranzustellen.

Allein es hat das Regime der Zwangsgemeinde, wie wir oben angedeutet versucht, nur allmählich Untunde und Galtigkeit gepflegt, also daß die Mehrzahl des zeitgenössischen Geschlechtes

auf dem Eshantelrechte des s. v. v. injuste milieu steht (— Maßigkeit ist ja extrem und kennt keine Mitte) — diese juste milieu-Parallele, wie sie sich nennen, die die Mehrzahl bilden, hängen aber noch gerade so viel mit dem jüdischen Religionsgesetz zusammen, daß sie der religiösen Gemeinwesen nicht antworten können, und sind gerade so weit von „freier,“ kindiger Gesehestreue entfernt, als daß eine mangelfache Sende und Erene in der Situationsleistung ihnen großen Gewissenssprudel bräute.

Der Austritt wird daher zuberstichtlich nur allmählich und in kleinen Gemeinwesen nur selten geschehen, und die im Untereisse des religiösen Lebens so sehr zu wünschen de Stärkung nur sehr langsam fortzuschreiten. Befehlende Gemeinde-Situationen sind nirgend und in keiner Weise bedroht.

Allein Herr Malchow möchte ja auch gerne der „individuellen religiösen Ueberzeugung“ gerecht werden, er erlaubt sich nur

Zweifel an dem Ernst der religiösen Ueberzeugung

des Austritts-Erkärenden zu hegen, meint, „sie verdienen nur Beachtung, wenn die Meinung des Einzelnen Einweisen geben und sich durch die That als auf ensther Ueberzeugung beruhend bewährt hat,“ und resobiert in der That, daß Einzelnen nie der Austritt bewilligt werden sollte, nur, wenn sich die Meinung einer Anzahl von Gemeinbegliebenden so intensio zeigt, daß diese um nicht an dem von der Gemeinde eingerichteten Gottesdienste Theil zu nehmen, sich einen besondern Gottesdienst dauernd einzurichten, so müsse man annehmen, daß jene Männer von einem ernstlichen und genügend starken religiösen Gefühl geleitet worden seien, um ihm Beachtung zu schenken.“

Wir haben schon eingangs gezeigt, in welchem Widerspruche diese Meinung des Herrn Malchow mit dem ganzen Principe des Gesetzes über den Gruss

tritt aus der Kirche und der, auch für die jüdischen Staatsbürger gefassten Resolution steht, und wie sie von vornherein gerichtet ist.

Mein wie können nicht umhin, mit heftiger Enttäuschung die unbegründete, ehrenränkehafte Schmähung zurückzuweisen, die die Schrift des Herrn Makaber mit dieser Ablehnungs-Entscheidung auf den Charakter der gesammten jüdischen Staatsbürgerschaft geworfen.

Was hat die Gesammtheit der jüdischen Staatsbürger, was haben die Standesgenossen des Herrn Makaber gethan, daß einer es wagen darf, im Hinblick aller übrigen, zur religiösen Mithildigkeit mit staatlichem Bertrauen erkrankenden Bürger, sie, und gerade sie also öffentlich zu schmähen! Welcher Scribist in religiösen Dingen haben sie sich schuldig gemacht, um eine solche Schmach zu verdienen?

Wie? jeder andere einzelne Bürger darf vor das zuständige Gericht hintrreten und aus confessionellen Bedenken seinen Austritt aus seiner bisherigen Religions-Gemeinschaft erklären, und wenn er diese Erklärung abgegeben, darf kein Mensch und kein Gericht und kein Mann im Staate, wie hoch er auch stünde, es wagen, auch nur einen Zweifel an der Aufrichtigkeit, an dem Ernst der religiösen Motive auszusprechen, die ihn zu dieser Austritts-Erklärung bewegen, und für den Schaden wird der Herr Rechtsanwalt das Gegentheil statuiren? Sondern Schaden steht bei solcher Erklärung die Privatnation der Gerechtigkeit und des religiösen Ernstes zur Seite, für den Schaden aber will der Herr Rechtsanwalt die Schmach Göde-Makaberkontlicher Mordakultus-Sparte einfließen, für den Schaden soll die Annahme der Unrechtfertigkeit und der religiösen Scribistität die Privatnation bilden bis für die Gerechtigkeit und den Ernst seiner religiösen Uebergengung genügende Beweise erbracht sind???

Und wie gedankenlos ist das, was er als solchen Beweis statuirt. Nur wenn der Eingehne unter dem Mitglicde von seiner Ortsgemeinde Uebergengungs-Genossen gefunden, soll man ebenfalls dem Ernst seiner religiösen Bedenken Standen

beimessen dürfen. Begnügt sich denn die religiöse Uebergengungs-Genossenschaft innerhals des zuständigen Rathons eines territorialen Gemeindegerts? Rätht denn innerhals einer Reformgemeinde der vereinigte Rathobore, der innerhals einer orthodoxen Gemeinthe vereinzelte Reformirnde seine Uebergengungs-Genossenschaft nicht nach Kaufenden? Und doch sollen Dieser und Jener dem Druck des Bewissenszwanges erliegen, bis sie innerhals ihrer Ortsgemeinde Uebergengungsgenossen und Selbstgefährten gefunden!

Über auch Genossen genügen noch nicht, die religiöse Uebergengung muß erst durch That ihren Ernst beweisen haben, wenn man an ihn glauben soll, und solchen Thaten-Beweis soll nur die Einrichtung eines besondern Gottesdienstes erbringen können.

Wie? der einzelne orthodoxe Jude, der, während die übrigen Mitglieder der Gemeinde ihr Geschäft am Sabbath fortführen, sein Geschäft mit Eintritt des Sabbathes schließt und seiner religiösen Uebergengung das Opfer von mehr als einem Siebel des Gewerbes bringt; der, während jene auf Meisen die Freuden der tables Aktoe theilen, sich wochenlang mit Besangenkost begnügt; dessen junge Frau das Opfer der Saarverwilligung bringt, während die übrigen Genossinnen, die Frau des Madichen mit indgeriffen, über dieses den Forderungen des Religionsgesetzes gedruckte Opfer — kaskeln; der — um denn auch vom Gottesdienst zu sprechen — weil der Gemeindegottesdienst die alte religionsgesetzlich sanktionirte Stinrgie verlassen, mit Frau und Kindern Bergisch leitet auf die prächtige Synagoge und auf den herrlichen Gottesdienst, und auf die erhabenden Einbrüche, die eine jede gottesdienstlich versammelte Menge bewirkt, und — eben weil ihm Genossen fehlen, lieber mit Frau und Kindern sich auf die vereinsamte Privat-Andacht seines Hauses beschränkt, ober die bescheidenen Räume einer andern kleinen Gemeindefunkst aufsucht; wenn ein solcher einzelner jüdischer Bürger aus religiösen Bedenken seinen Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft erklärt, da hätte er erst noch den Ernst seiner Uebergengung durch That

zu beweisen, da wäre dieser Ernst durch alle solche Entfassungs-
Sghaten, ja durch jede einzelne für sich nicht längst schon unmi-
bedinglich in augenfälliger Thatsächlichkeit erwiesen?

Und ebenso ung. sehr. Der einzelne Reform-Stube in Mitten
einer orthodoxen Gemeinde legt durch seine ganze Lebensweise, durch
die Führung seines Geschäftes und seines Hauses mit vollster
Zweckselbstkraft an den Tag, daß er seinen religiösen Ueberzeugungen
aufolge nicht zu einer Religionsgemeinschaft gehöre, die auf der
Unberührbarkeit des bishigen und rabbinischen Religionsgesetzes
beruht. Die That seines täglichen Lebens beweist,
daß die Vorschriften dieses Religionsgesetzes für sein Gewissen
nicht vorhanden sind, daß er nur gewungen und äußerlich zu
einer dieser Religionsgesetze hinhingenden Gemeinshaft gedrängt
werden könne, und wenn er nur aus religiösen Bedenken seinen
Austritt aus dieser Gemeinschaft erklärt, da soll man noch an der
Kaufkraft seiner Erklärung zweifeln und einen Beweis für
Etwas fordern, was sich vollständig von selbst versteht?!

Was den Commissionsverhandlungen zu § 1 des Gesetzes
über den Austritt aus der Kirche erfahren wir, daß „für den
Uebertritt von der katholischen zur evangelischen, von der lutheri-
schen zur reformirten Kirche, und umgekehrt, seit Menschenmitten,
ja seit Jahrhunderten, der gewohnheitsmäßige Grundsatz besteht,
daß die Scheidung an den Sacramenten als genügender Plaus-
bium des Uebergangs gilt!“

Es genügt somit, und mit Recht, eine einzige principielle That
als vollständiges Kriterium der religiösen Ueberzeugung.

Das Studensium, das wesentlich Gesetz und zwar das ganze
Sein mit allen seinen Thatensphären unspannendes Gesetz ist,
hietet der Gegenheiten mehrere, bei welchen sich das principielle
Bekanntnis zu diesem Gesetze oder der principielle Mithall von
diesem Gesetze durch zweifelhafte That befindeht.

Und mit diesem principielle Gehorsam oder Ungehorsam
gegen das religiöse Gesetz knüpft sich oder löst sich die Gemein-
schaft. Der den bishigen oder rabbinischen Vorschriften des re-

ligiösen Gesetzes trenne Stube kann ebensowenig einer Gemeinshaft
angehören, deren Rabbiner und Lehrer, deren Ranzel und Schale
und übrigen Constitutionen diese Vorschriften nicht gewissenstren
behalten oder sie verargen, wie der diesen Vorschriften in seinem
Sein nicht huldigende Stube der Reform seine Stüber nicht einer
Ranzel und einer Lehre anhängen kann, von welchen Pflichten als
göttlich geboten gelernt werden, deren Verletzung die Stüber im
Gehensbeispiel vor Augen haben.

Diese im ganzen Sein sich ausprägende religiöse Ueberzeu-
gung des Stuben hat die Schrift des Herrn Ratzower allgesehr
anßer Acht gelassen, hat allgesehr Synagoge und Gottesdienst als
sollt einziges Stüberium und Kriterium der Gemeinshaft hervor-
gehoben und daher auch in

Dem zurückzuerwerbenden Mittel

seines Mithigkeits-Vorschlags einen hervorragenden Rechtmittel ge-
macht. Die ganze Concession nämlich, mit welcher die zwangs-
freiwillige Schrift des Herrn Ratzower dem Stuben das andere
Stüberischen um seinen Preis verknüpfte Recht der Gewissensfrei-
heit abkanfen möchte, besteht darin, daß, wenn eine Stube von
Gemeinshaftlichen den Ernst ihrer bishentwischen religiösen Ue-
berzeugung durch die dauernde Einrichtung eines besondern
Gottesdienstes genügend documentirt haben, es Mithig ersehen,
ihnen einen Rechtsanspruch darauf zu gewähren, daß derselbe
Sghat der Beiträge, welcher nach annähernder Schätzung von
ihnen für den Gottesdienst gezahlt wird, ihnen auch zurück-
erstattet werde, da sie für diesen Sghat ihrer religiösen Mithigkeits-
nisse selbst sorgen. Mithigliches könnte auch im Falle der Begrün-
dung selbstständiger Begründungsörter oder Religionsstufen gesehen.
Mithig aber könne man nicht gehen und brauchen man nicht zu
gehen. Es sei wohl zu beachten, daß die besetzten Synagoge-
gemeinden nicht bloß den Gottesdienst, sondern auch zahllose (s. 1)
andere wichtigste Institute und gemeinliche Aufgaben zu erfüllen
haben. (S. 31). Der § 18 seines projectirten Gesetzentwurfes
(S. 110) bestimmt nun diese eventuelle Zurückzahlungsgarantie
g*

auf ein Drittel, bei eigenem Begehrnithlage auf ein ferneres Viertel des Gemeindebeitrags. Die Mißverfaltung bei eigenen Religionsgäulern ist in diesem Gesetz-Entwurfsprouekt schon in Abgahel geköstellern. Besondere Religionsunterrichte solclnt demnach diesem Gesetzenthurte bei distentirender religiöser Ueberzeugung kein wesentlicdes Bedürfniß zu sein.

Selberfalls begiffert sich die an distentirende Gemeinbentilglicher wegen ihrer confessionnell verschiedener Ueberzeugung zur rickgurekattende Dnute auf höchstenens etwas über 11/24 ihres Gemeindebeitrags. Man muß gefehen, immerhin eine sehr gühlsige Ulschäßnung, wenn, nach der Berficherung des Herrn Rratouer, die Synagogengemeinden außer dem Gottesdienste noch „gahlflose“ andere Stifftute und gemeinlame Anstalten zu erstellen haben, die von der religiösen Ueberzeugungserfchiedenheit nicht berührt werden, zu welehen höher alle beizutragen wie haher gegalungen diefen solten.

Mit nehmen keinen Anstand diese ganze Annscheinber fehung als eine vollstänbig irrige zu erklären. Stübliche Religionsgemeinden sind eben nichts anderes, als Religionsgemeinden und haben als solche keine anderen als religiöse Stifftutitionen gemeinlarn zu grünben und religiöse Anstalten gemeinlarn zu lösen.

Haben sie gemeinlame Anmen-Berforgungs- und Abolthätigtkeils-Anstalten, so sind dies dem Staate gegenüber nur zufällig noch mit diesen zusammen hängende Stifftute. Sie und immer aber, insbesonbere nachdem das Reichsgesetz die Berforgung der Anmen ohne Unterschied der Confession der polittischen Commune überwiefen, kann der Staat irgend einen feiner Bürger zur Unerhaltung solcher besonbarer Abolthätigtkeilsanstalten und zu Beiträgen zu berfelsen zwingen. Ein solcher Zwang ist rechtlich unzulässig. Gestift bei einer Sortbauer des Zwangsgemeinbelystems hätten solche Zwangs-Gemeinbelystems-Anstalten aus dem Anbget der Gemeinden schwinden müssen. Das hätte der Herr Reichskammhalt norweg sich sagen können.

Allein die ganze Boverfaltung von den „gahlflosen“ anderen Stifftutiten und Anstalten, die eine jübische Religionsgemeinbely als solche zu lösen hätte, und gegen weleche die eigentlicden religiösen Stifftute und Anstalten sich wie 8 zu 24 ober wie 11 zu 24 verhalten, ist ja ein unbegreiflicher Sturzum. Synagoge, Religionsfchule, Quellschab, Schächtkanal, Rosfzer- und Mraagah-Mäderei, das und ihre Angefelle: Stabiner, Morfänger, Synagogenhilener, Lehrer, Gedächter und ber zur Berhebung und Berrechnung der zu diesen Zwecken bestimmten Beiträge erforderliche Bverwaltungsbehörte, sind die religionsgeleslich erforderlichen religiösen Stifftute und Anstalten für die Lebendigen, wie der Begräbnisort das Stifftut für die Verstorbenen, die die Gemeinbelye als solche zu bestreiten hat. Dazu kommt als Gemeinbelye kost nur noch die regelmähige meist wöchentlicde Unerfaltung der Disarmen und ber armen Durchreisenden und in größeren Gemeinden ein Hospital. Das sind in der Stregel die einzigen Abolthätigtkeitsgewebe, die aus der Gemeinbelye zur BVerfretung kommen, wozu also die jetzt Beiträge erhoben wurden. Was sonst an Abolthätigtkeits-Stifftutinen in den Gemeinden besteht, ist ja auch jetzt reiner Erguß des freiwilligen jübischen Abolthätigtkeits-Sinnes und das BVerz burdtaus freiwilliger Eistellungen und BVerne; in vielen Gemeinden geföhrt auch Hospital und Brantempfelge und das Begräbniswefen dazu. Die große Graunfurter Serealtische (Mefern-) Gemeinbelye hat nicht einmal die regelmähige Anmen-Unterfaltung auf ihrem Gemeinbelye-Anbget, und außer dem Hospital mit 5500 Fl. — (das BVerz bignungswefen trägt sich selbst, wie in den meisten Gemeinden, und hat noch Ueberfchuf) — hatte in den Jahren 1867 und 1868, von welechen Jahren uns eine Einnicht in den Ektatus der Gemeinbelye vergöhnt war, unter einem Annsagade-Ektat von mehr als 50,000 Gulben ber Stiel Annsosen ben Annsagabepoffen von 59 Fl, sage: Neun und fünfzig Gulben!

Das sind die „gahlflosen“ wußtlicden Stifftute und „anderen“ Anstalten, die nach Herrn Mraotouer auf dem Gemeinbelye-Anbget der Zwangsgemeinden lassen.

Die Nothwendigkeit ist also das Entgegengesetzte. Außer dem Almosenwesen und dem Hospital, zu welchen aber nach unserer Uebergangung, wie bereits bemerkt, auch ohnehin der Staatszwang nicht fortbauern kann, sind alle von den Gemeinern zu pflegenden Anstalten und Ausgaben so eminent religiös wie der Gottesdienst, und eine Gemeinshaft zu ihnen setzt ebenso wie zu diesen eine Gemeinshaft der religiösen Uebergangung voraus. Alle obengenannten Anstalten und Institutionen hängen — um den lautharigen Ausdruck zu gebrauchen — mit den jüdischen Sitthalgefehen zusammen. Der Grund der Reform braucht die meisten nicht und wird auch die Anwendung einer orthodoxen Meliorationslehre und einer orthodoxen Synagoge seinen Uebergangungen zuwider finden. Der orthodoxe Grund kann keine einzige dieser Gemeinshaftinstitutionen gebrauchen, sobald deren Befassung und Leitung von dem Geiste der Reform beinhalten ist. Dreiessigster Natur dürfte der Aegardnützort sein. Nicht freilich religiösen Beweisen ein solcher Zwang auferlegt, wie dies noch zur Ehre ein dem Herrn Malower wohlbekanntes Vorstands-Decret sich erlaubt, so sind z. B. selbst die Pfosten eines Friedhofes einem gesetzstreuen jüdischen Beweisen durch unberechtigte Mittelher verschlossen. Allein vielleicht läßt der neue Geist der Beweisenfreiheit die Rücksicht zum Besseren mit dem Friedhof beginnen, und kann für immer den Beweisenzwang von diesen Sätzen, auf, daß die Ehre einer gemeinshaftlichen religiösen Ubergangung und, wie wir zuversichtlich hoffen, einer einseitigen Ubergangung religiösen Zukunfts, wenn auch Ubergangungstreuen im Leben gefehlichen, zwanglos die gemeinshaftliche Ubergangung bereiten höchsten können.

Sodannfalls steht die factische Wirklichkeit so: die Zahl der Zwecke und Ausgaben einer Meliorationsgemeinshaft, an welchen die aus religiösen Uebungen ausstrahlenden sich noch eventuell beschließen können, ist verschwindend klein gegen die Zahl derjenigen, von welchen sie aus religiösen Uebungen scheiden.

Woll daher bei diesem Scheidungsprozeß das Prinzip des

Rechts und das Prinzip der Billigkeit zur Geltung kommen, so läge vielmehr der Vorstoß so:

Jeder jüdische Bürger ist berechtigt, aus religiösen Uebungen aus seiner bisherigen Meliorationsgemeinshaft auszutreten. Mit einer solchen Austritts-Erklärung erlöschen seine Beitrags-Verpflichtungen zu der bisherigen Meliorations-Gemeinshaft, nach Ablauf eines den Bestimmungen des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche analogem „nützigen Zeitraums.“

Mit dem Erlöschen seiner Beitrags-Pflicht erlischt auch sein Meliorationsanspruch an die religiösen Gemeinshaft-Anstalten und Institutionen der bisherigen Gemeinshaft. Will derselbe jedoch noch am Aegardnützort befristet bleiben, so soll ihm dies gegen Erlaubnis der allgemeinen versammelnden Billigen Tage gestattet sein.

Diese Billigkeitserklärung gegen die Austrittenden dürfte sich um so mehr einer Bestätigung erfreuen, als ihre bisherige bestrittene Gerechtigkeit zur Gemeinshaft keine freiwillige, sondern eine erzwungene war, sie also die bestehenden Anstalten mit ihren Beiträgen mitzutheilen und erhalten mußten, und in vielen Fällen, z. B. wenn orthodoxe Guben aus einer ursprünglich orthodoxen, Ubergangungstreuen zu einer Reform-Gemeinshaft umgewandelten Gemeinshaft ausgetreten, eine verminderte rechtliche Auseinandersetzung den Meliorationsanspruch an die ursprünglich dem orthodoxen Meliorationsangehörigen Anstalten vielmehr den Austrittenden zuerkennen würde, wie diese Uebensichtlichkeit ja auch in dem §. 53 des Gesetzes von 1847 vorgelesen ist. Ist gleich dieser §. nie zur Anwendung gebracht worden, so ist doch das Prinzip, auf welchem er beruht, unverkennbar ein den Ubergangungstreuen des Rechts entsprechende. Säß sich doch nicht leugnen, daß überall das alte Meliorationsgesetz verfassungsmäßig herabgesetzt war, von welchem vielmehr die Reform der Meliorations-Anstalten ausgeht sind.

St a t u t

zu, welche die Schrift des Herrn Malower in der Anlage II.

von den bescheidenen Gemeinden geht. Es hat nämlich der Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin 789 Gemeindevorstellungen zum Staatsrat erbracht, über die in ihrem Bezirk befindlichen Gemeinde- und separatistischen Synagogen, ihre Beschränktheit, ihre Gemeinde-Beamten (Mobbire, Vorbeten und Lehrer), ihre Einkünfte und Rechte zu verzeichnen und hochwürdigen Zwecken, und ihren Vermögensstand an Diebstahl, Kapitalien und Schulden. Es gingen jedoch nur von 595 Gemeindevorstellungen Bericht ein. Auf Grund derselben theilt Herr Rathgeber nachfolgendes Tabellau mit.

Es sind ermittelt:

F i r	a. Gemeindeglieder		b. Synagogen		c. Beamte		d. Einkünfte und Rechte		e. Kapitalien		f. Schulden	
	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl
Brennerei . . .	75	57	173	93	1700	71,799						
Brennerei . . .	40	30	99	38	51,972	499,680						
Brennerei . . .	31	28	48	42	69,643	132,258						
Brennerei . . .	89	55	186	97	18,454	463,545						
Brennerei . . .	109	90	266	197	49,300	85,241						
Brennerei . . .	18	17	25	16	700	38,850						
Brennerei . . .	94	62	81	48	6300	106,915						
Brennerei . . .	128	52	97	96	700	123,550						
Brennerei . . .	4	3	5	10	2042	—						
Brennerei . . .	2	3	22	4	—	6000						
Brennerei . . .	103	51	93	52	7157	276,929						
Brennerei . . .	66	33	111	54	460	94,355						
Brennerei . . .	768	841	1206	747	208,428	1,899,186						

Auf dieses Tabellau verweist Seite 26 die Schrift, um erkennbar zu machen, welche „große Gutsanforderungen diese staatlich organisierten, Gemeindevorstellungen“, „wie viele Synagogen sie bezieht haben, welche alle durch Aufhebung des Prinzips der Zwangs-Gemeinschaft in ihrem Besondere gefährdet werden.“

Nur in Posen sei es anders wie uns vorweg die Bemerkung, daß wir einigen Grund haben dürfen, an der Gerechtigkeit der Klagen zu zweifeln, die dem Herrn Rathgeber von den Gemeindevorstellern zugegangen.

Statt den dem Tabellau beigegebenen Bemerkungen zählt die „separatistische“ Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M. 189 Mitglieder, sie zählt in Posen 325. Es ist ihm ferner nur 1 Mitglied aufgegeben, es bestehen aber in Frankfurt a. M. zwei. Die Realzins der (orthodoxen) Synagogen Religionsgesellschaft ist der Realzins der Separatistischen (Reform-) Gemeinde völlig gleich von der Regierung öffentlich anerkannt. Beide sind Realzins II. S. 56.) Für die Klagen des Separatistischen Gemeindevorstandes war somit die Realzins der Religionsgesellschaft nicht vorhanden! Ebenso bemerken wir, daß so viel wir wissen, außer den 43 Mitgliedern der separatistischen Gemeinde zu Wiesbaden noch 95%, ausdrücklich 207 Familienmitglieder des Rabbinatsbezirks sich aus confessionellen Gründen zur separatistischen Gemeinde hatten, und wenn man auch wohl darauf hingewiesen hat, wie geringe noch die Zahl der separatistischen Gemeinden ist, und wie geringe daher das Bedürfnis sein mußte, so hat man vergessen sich danach umzusehen, wie viele separatistischen Gemeinden sich beim bereits bei den anderen Confessionen gebildet haben, hat vor allem gänzlich vergessen, welche Schwierigkeiten das Zwangsverfahren im jüdischen Bereich der Bildung separatistischer Gemeinden entgegenstellt! Unterliegt doch noch zur Stunde der orthodoxe Religionsunterricht der Wiesbadener Separatistengemeinde der Inspektion und dem Einspruch des Reformvorstandes, ja, der Reformvorstand magt sich noch zur Stunde an, daß keiner eine Erhebung halten dürfte, der nicht von ihm autorisiert ist!

Doch dies alles nur in Posen! Die Gerechtigkeit aller dieser Klagen einmal angenommen, wollen staatliche Zusammenfassungen nur durch ruhiges Sitzen

über dieses ganze Zwangsgemeinde-System bei Stab zu brechen, und einmal dem lebendigen religiösen Geistthum zu vertrauen, was das für die religiöse Veranstaltung der Synagoge zu schaffen vermag.

Unter dem Regime des durch keinen staatlichen Zwang unterstützten, alten religiösen Pflichtenbewusstseins lag jedem jüdischen Manne die religiöse Bildung seiner Kinder mehr als der synagogale Gottesdienst am Herzen. Seine Söhne in dem religiösen Schriftthum unterrichten zu lassen, war sein allererstes Anliegen, und da entbehrte die kleinste Dorfgemeinde nicht des Lehrers für die Sagen, da gab es nicht mehr Synagogen als Schulen. Abgesehen, die religiös sittliche Kultur unserer Väter wird nichts dabei verlieren, wenn dieses höchste Anliegen der jüdischen Menschheit einmal wieder dem lebendigen Geistthum überantwortet sein wird, wenn wir mit dem Zwange auch aus den Schulstufen der Geis der Galtigkeit und der Unabwägbarkeit geworden sein wird, wenn jede Stichtung es fühlen wird, — eben weil kein Zwang mehr zwingt — nur durch klare Erkenntnis könne jede das geistige Erbe, das ihr das heilige, das wahre, das höchste gilt, auf ihre Sagen vererben, nur durch klare Erkenntnis die freie Begelung schaffen, die Einzelne selbst und gleich begelung Gemeinshaften stiftet, — und dieses Bedürfnis nach klarer Erkenntnis wird Das vollbringen, wofür der alte äußere Zwang zu kurz gesehen. —

Und in dieser Richtung werden auch die Gemeindevorstände der Stadt e ihre bessere Zukunft und Sicherung suchen; sie wird ja, wofür wir die Ursachen nachgewiesen, nur sehr allmählich und fühlbar überall nur da hervortreten, wo neue Vereinigungen sich bilden. Ihre Stellung bleibt also in der Regel unverändert, aber es eröffnet sich ihnen die Möglichkeit, wahrer, mit ihrer religiösen Uebereinstimmung übereinstimmender Wirklichkeit. Die Stadtverordneten unter ihnen, und das sind doch sicherlich die allermeisten, werden mit Sehnsucht der Möglichkeit entgegensehen, wo sie einheitlicher Gemeinshaften Lehrer und Führer sein werden, wo

keine zweifelhafte Zwangs-Vereinigungen mehr an Führer und Lehrer die von keinem Biedermann zu lösende Aufgabe stellen werden: lehrt uns Abgesehen, aber lehrt sie uns so, wie sie die entgegengelegten Extreme verlangen! Durch die Verhandlungen von Gemeinshaften wird sich ohnehin die Stadtfrage nach thätigen, redlichen Männern mehren, und unter dem frischen Sande lebendiger Religiosität insbesondere das Bedürfnis nach Lehrern sich steigern. — Dabei wolle man auch nicht außer Acht lassen, daß, soweit unsere Erfahrung reicht, der bei weitem größere Theil der Lehrer in kleineren Gemeinshen unversetzelt ist und ohnehin nur eine zeitliche Einstellung hat, somit von einem Wechsel, der ja nirgend möglich eintreten wird, nicht allzuweit betroffen wird.

Wären den sehrredlichen der Schreiben sollen gewiß die eine Million achtmal hundert neun und neunzig tausend einhundert fünf und achtzig Thaler Schrift er republikanischer, die die letzte Schrift unter f aufführt. Ein Passivum, das so ganz ohne alle gegentheil zu stellen, mildernde Umstände — die Kapitalien e sind ja besondern Zweckes angewandt, und, wie uns die Erfahrungen aufklären, an ertagsfähigen Siegenständen befinden sich in diesen ca. 740 Synagogengemeinden nur zu ei Wohlthäter und einige Mäzenat, deren Gesammtertrag höchstens jährlich 500 Thlr. beträgt — ein Passivum, das in so früher Vereinstimmung dahingestellt, füglich die Frage aufzuwerfen muß, was werden die armen Kapitalgläubiger anfangen, die im Vertrauen auf den staatlichen Gemeindezwang den Gemeinshen ihr Geld hingelassen und nun mit Abgang dieses Gemeinde-Zwanges Gefahr laufen, daß ihr Schuldner bis zur Unerschöpflichkeit sich anstößt!

Wir erinnern zuerst wiederholt, daß nach aller menschlichen Berechnung und nach Erwägung aller Umstände eine solche plötzliche Auflösung von Gemeinshen überhaupt in das Bereich der Möglichen-Schreien gehört, daß die ganze zu erwartende Bewegung nur eine sehr allmähliche und nur in größeren Gemeinshen

eine einigermassen fihbare sein kann, deren Solvenz aber schwerlich darunter leben wird.

Sie bemerken ferner vorweg, daß beim hoch die armen „2 Wohlthäter und einige Morgen Ackerland“, wenn es hier nicht schwierig auf weiß-frände, eine kaum gläubliche Mittels-Schicht unter ihrer siebenhundert Synagogengemeinden oder fünfshundert Gemeindevorstellungen darstellten. Diese kalte See ist ordentlich zum Ersprechen, und lediglich nur uns beim hoch auch an dem Mitle eines lieglicheren Finanzzustandes jüdischer Gemeinden etwas zu erwidern, erwünschen wir, daß nach unserer Sünden-Erinnerung 3. D. eine alte Gemeinde in Schleswig-Holstein, die wohl wahrheitsmäßig in dem Rabbinen fehlt, die Gemeinde Astona, die ganze Straße, in welcher die Synagoge und das Rabbinat-haus stehen, wir glänzen 30 bis 35 Häuser, als ihr ertragfähiges Eigenthum hat. Ebenso hatte sie der Zeit nach alte, hiesige israelitische (Mormon-) Gemeinde in ihrem Einkommen-Etat der Jahre 1867 und 1868 ein ganz nettes jährliches Einkommen an Zinsen von Obligationen, Wechseln und Hypotheken von fl. 7608. 14 kr., an Miete von Liegenständen (incl. 1700 fl. Synagogen-Gesellschaft) von fl. 6695; somit zusammen die ganz hübsche Summe von 14,303 fl. 14 kr. jährliche Erträge von städtischen Kapiteln und Liegenständen, und ist es hoch in der That zu bewundern, daß sich unter den andern größeren, älteren Schwedensgemeinden, daß nicht einmal in Berlin sich annähernd gleiches gefunden!*)

Die Thatsache, daß, wie uns die Erläuterungen aufklären, „bei der Berechnung der Kapitalkosten und Schulden Zinsfuß

*) Anm. Sie der That kommen uns auch jetzt zwei „Nebenfragen“ des Ganzen der jüdischen Gemeinde zu Berlin an Säulen, nach welchen die Urin-Offizial-Verwaltung im Jahre 1866 einen Ueberfluß von 10,913 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. und im Jahre 1867 einen solchen von 8106 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. in die Staatliche Kasse lieferte! Diese Statistik, die hoch nachweislich im eigenen Hause Meßwerk lassen sollte, wird uns damit gewissermaßen unbegreiflich!

a. M.“ — also gerade die Gemeinde von finanziell so günstiger Position — „außer Betracht gelassen sei, weil die hierauf bezüglichen Angaben fehlen“, bringt uns — Der Ratgeber wolle uns das nicht über nehmen — auf den Gedanken, es könnten vielleicht die zur Anbahnung aufgeforderter Gemeindevorstellungen das Verlangen gar mißverstanden, und, da sie den Zweck dieser Anbahnung, ein Kapital für Aufrechterhaltung des Zwangslehrens von 1847 konnten, in ihrem übergroßen Eifer nur die Pflichten angehen, die Pflichten aber, als nichts zur Unterstüttung dieses Kapitalen hoher dienend, übergangen haben. Die angegebenen Kapitalkosten sind ja nach den Erläuterungen als Zinsverbindungen zu bestimmten Zinsen, somit als unvertrautes Gut, auch gewissermaßen Pflichten.

Selbstfalls würden wir, wenn es darauf ankäme, noch genauere Ermittlungen hierüber wünscheln müssen.

Allein es kommt für unseren Zweck gar nicht darauf an, ob in der kalten See von „2 Wohlthätigern und einigen Morgen Ackerland“ haben diese Zahlen nichts Erklärendes.

Querschnitt einer solchen als gemeine Zusammenstellung: „so und so viel Gemeinden mit so und so viel Schulden“ über die Solvenz oder Nichtsolvenz der Gemeinden gar nichts. Es kann ja sehr wohl sein, daß der bedeutendere Theil dieser Schulden gerade auf den größeren Gemeinden beruhen, die selbst bei einem Ausritt vieler Mitgliedern nichts an ihrer Solvenz verlieren.*) Nur eine spezialisierte Angabe jeder einzelnen

*) Anm. Sie finden auch wirklich zu unserer nicht geringen Ueberzeugung in der in voriger Nummer erwähnten Uebersicht der Gemeinde an Berlin aus dem Jahre 1867 unter den laufenden Ausgaben vier Zinsposten für auf der Gemeinde laufende Schulden von zusammen: Thlr. 29,422, 7 Sgr.; ein Zinsbetrag, der hoch einem Kapitalkosten von p. m. 600,000 Thlr., somit gerade den 400,000 Thlr. Schulden entspricht, die unter Rabbinen für die 49 Gemeinden der Provinz Brandenburg aufgeführt hat. Dieser unter diesen Gemeinden die Gemeinde Berlin sich nicht selber vergessen, so seien hoch die dort genannten Schulden auf sie allein und alle andern Gemeinden wägen schuldlos!

Gemeinde nach ihrer Mitgliedszahl und Beschaffenheit willkürliche Einigermaßen etwas erweisen. In solcher Allgemeinheit geben diese Zahlen gar keinen Anhaltspunkt.

Ferner: Wie wir aus den Motiven und den Commissionsberathungen des Gesetzes über den Zusatz aus der Kirche wissen, gilt den staatlichen Erwägungen doch vor Allem die Frage: welche Sicherheit bietet dem Gemeindegliedriger das Liegende Gemeindevermögen, wenn etwa durch Zusatz die Mitgliederzahl der Gemeinden sich verringern, oder eine Gemeinde gar sich ganz auflösen würde. Für diese Erwägungen gilt die Vertragsfähigkeit oder Nichtvertragsfähigkeit der Mitglieder in Händen der Gemeinden gleich. Es kommt nur darauf an, welchen Werth würden sie für den Einkäufer zur Sicherung seiner Schulden haben. Wenn daher dieses Zahlen den Erwägungen der Staatsregierung etwas hätte bieten wollen, so hätte es alle Mitglieder der Gemeinden, ihre Synagogen, ihre Schulhäuser, ihre Stabsinhaltswohnungen, Gemeindehäuser u. s. w. nach ihrem Taxationswerthe aufzuführen müssen. Denn alle diese gewöhnlichen Euentual den Gemeinde-Einkäufern Sicherheit. So, in dieser Mangelhaftigkeit bieten sie für die hier in Betracht kommenden Erwägungen der Staatsregierung, denen sie doch dienen sollten, Nichts.

Über hoch vielleicht schon etwas recht Bedenkliches. Es will uns nämlich bedünken, als wären schon 723 Synagogen für 1,899,185 fl. eine fast genügende Sicherheit. 2626 Jüd. durchsynagogischer Werth einer Synagoge als Manuskript dürfte wohl kaum für die Richtigkeit zu hoch gegessen sein.

Sie fassen die Ergebnisse unserer Betrachtungen in folgendes

R e s u m é.

Die Befreiung auch der jüdischen Subjekte von der Zwangsbarkeit zu einer ihrer religiösen Uebersetzung nicht entsprechenden Religionsgemeinschaft durch Befreiung des

Rechts zum Zusatz aus confessionellen Bedenken aus derselben mit bürgerlicher Mischung ist, durch die in voriger Session im Einklang mit der Erklärung der königlichen Staatsregierung von beiden Häusern der Legislatur gefassten Resolution, im Principe bereits festgestellt und kann nicht mehr Gegenstand der Discussion geben.

Nur ein der Bestimmungen des Gesetzes über den Zusatz aus der Kirche analog festzustellender Abkauf eines „mäßigen Beitrags“ für den Eintritt der durch die Mittelerklärung bewirkten Befreiung von der Beitragspflicht zu der bisherigen Religionsgemeinschaft kann noch legislatorischer Erwägung unterliegen.

Nach schon in dem bloßen Beitragszwang zu einer Religionsgemeinschaft, von der man mit seinen religiösen Uebersetzungen distanzirt, erkennt das Gesetz einen aufzuführenden harten Gewissensbruch.

Das Gesetz erkennt die unüberwindliche Nothwendigkeit des Sprinchs der Gewissensfreiheit an, vor welcher, selbst wo sie vorhanden wären, wirtschaftliche Bedenken zurückzutreten haben.

Das bisjehige Gemeindezwangssystem ist weder nothwendig noch haltbringend.

Es ist entsehrlich: denn fast alle gegenwärtig bestehenden Gemeinden besitzen aus den Zeiten vor Einführung dieses Systems. Das religiöse Pflichtgefühl, das Gahrjamberte hindurch seine gemeinbedehende und erhaltende Kraft bewiesen, wird diese Kraft auch ferner bewahren.

Es ist unheilvoll: denn es hat den Geist des Spaltts und des Gewissensbruchs, der Geist der Galtigkeit, der religiösen Gleichgültigkeit, und den Mississimus im Schwopfe der Gemeinden gepflegt und großgezogen und die Entwiderkung eines ersten religiösen Lebens nicht aufkommen lassen. Die Gleichheit vor dem Gesetze und die Eröffnung aus unheilvollen Zuständen fordern daher in gleichem Maße

eine rücksichtslose Aufhebung des bisherigen Zwangs-
rechts.

Die Furcht vor gemeinbewirtschaftlichen Gefahren, die
eine solche Aufhebung haben werde, ist eine eingebildete.
Um ihre Macht und ihre Stellung besorgte Wohlthäter und
Rathgeber haben sie verfaßt.

Was spricht dafür, daß die im Schooße der Gemeinden
von dem facultativen Austritt zu erwartende Bewegung nur
eine sehr allmähliche sein und zunächst nur in großen Gemein-
den werde sichtbar werden, deren Bestand aber durch einen
solchen Austritt nicht gefährdet wird.

In kleineren Gemeinden, in welchen die Ausstretenden
vereinzelt bleiben würden, wird der Austritt zu den Selten-
heiten gehören.

Was aber die Gemeinden an ersterer Größe ein-
büßen sollten, das werden sie überwiegender an intensiver
Kraft der Einheit und Mäßigkeit und des Aufstrebens eines
wahrhaft religiösen Lebens gewinnen.

Die von Herrn Ratgeber gegebene Statistik beweist
Nichts, aber das Gegentheil dessen, was sie beweisen soll.

Der Unterschied beim Suben der Reform und dem ortho-
doxen Suben bestehende confessionelle Gegensatz ist ein so
tiefes und tritt im ganzen jüdischen Leben so offenbar zu
Tage, daß eine Austritts-Erklärung des Einen und des An-
dern nur das auch formell beinhalte, was in offenkundigster
Weise sich bereits längst innerlich vollzogen hat.

Alle die von einer jüdischen Religionsgemeinde als
solcher zu pflegenden Institutionen und Anstalten sind reli-
giöser Natur und hängen mit dem jüdischen Religionsgesetze
so wesentlich zusammen, daß der aus religiösen Bedenken
Ausstretende von allen scheidet und zu keinerlei Beitrag mehr
verpflichtet werden kann.

Ein staatlicher Zwang zu besonderen jüdischen Wohl-
thätigkeits-Anstalten ist ohnehin nicht mehr statthaft, da von

Standpunkt des Staates die Verborgung der Stimmen unter-
schiedlos der politischen Gemeinde obliegt.

Nur hinsichtlich der Regimentsbürger dürfte es der Mügig-
keit gemäß sein, dem Ausstretenden auch noch die fernere
Gemeinschaft gegen eine allgemein feststehende Gebühr zu
gestatten.

Und so verhalten wir gütlich, es werde das über-
einstimmende Zusammenwirken aller gesetgebenden Factoren der
Monarchie noch in gegenwärtiger Session ihrer gesaßten Re-
solutions gemäß

den Suben in allen Theilen der Monarchie den Aus-
tritt aus einer Religionsgemeinschaft aus confessionellen
Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Subenthum
als gesetzlich aufzuheben Recht bewilligen und damit einen legis-
latorischen Akt vollziehen, der ebenso dem Principe der Gleich-
heit vor dem Gesetze als der religiösen Selbstbestimmung der jüdischen
Bürger des Staates entspricht.

